HAUPTMANN DR. GERHARD SCHOLTZ

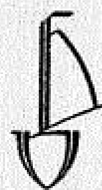
Die allgemeine Wehrpflicht

in Deutschland und in der Welt

HANSEATISCHE VERLAGSANSTALT HAMBURG

Gerhard Scholtz

Die Allgemeine Wehrpflicht in Deutschland und in der Welt



Hanseatische Verlagsanstalt Hamburg

„Alle Bewohner des Staates sind die geborenen Verteidiger desselben."

Scharnhorst, Denkschrift zur Erneuerung des Heeres
vom 31. August 1807

*

„Es gilt zu wissen, daß 1914,
im Augenblicke des schwersten Ganges des deutschen Volkes,
die Allgemeine Wehrpflicht
ihren hundertsten Geburtstag erlebte."

Kurt Hesse, Im Banne des Soldatentums, 41

Inhaltsfolge

*

1. Allgemeine Wehrpflicht

Aus unserem Blute her ist unser aller Leben unlöslich dem deutschen Volkstum und der Muttererde unseres Vaterlandes verhaftet, daraus wir hervorgegangen, dem wir eingeordnet und dafür zu wirken wir bestimmt sind. Unsere deutschen Fluren und Siedlungen tragen die Male der wechselvollen Geschichte unseres Volkes. Wehr-Geschichte umfängt unser Schicksal im Werden und Wandel der Jahrhunderte.

Wir sind hineingestellt in die unübersehbare Reihe der Geschlechter derer, die vor uns gelebt, gearbeitet und schöpferisch gewirkt haben, die für des Vaterlandes Freiheit und des Volkes Lebensdauer dahingegangen sind, und derer, die uns folgen werden. Vor dem Richterstuhle der Vorsehung und der Geschichte ist das lebende Geschlecht für die Wahrung des überkommenen Erbes verantwortlich. Es ist nicht das Testament zur Erweiterung der äußeren Grenzen des deutschen Lebensraumes in dem Erdteil und unter den Völkern, darin wir eingebettet sind. Es fordert die Reinerhaltung des deutschen Wesens, die gesammelte Kraft zur Bewahrung des Friedens für uns und unsere Volksnachbarn, und den Schutz der völkischen, nationalen Ehre. Uns ist die Aufgabe zur Vermittlung derjenigen geschichtlichen und kulturellen Erfahrungen an die folgenden Geschlechter überantwortet, die uns Lehren bedeuten. Unser Anliegen, daß es die uns nachfolgenden Jugendgeschlechter einmal leichter und besser haben mögen, als es uns beschieden worden ist, liegt in allem Menschenwesen beschlossen.

Die Geschichte hat uns die Härte der völkischen und staatlichen Lebensgesetze und Schicksale gelehrt. Unser Leben fließt nicht im trägen Strome der satten Befriedigungen, der faulen Behaglichkeiten und der Gefahrlosigkeit der Verhältnisse; Männer fordert die Geschichte. Es hat das bitterste Leid für die Männer der Frontgeneration aus dem Großen Kriege bedeutet, daß ihre mit Blut und angesichts des Todes besiegelte Opferbereitschaft und Einsatzkraft das tiefe Unglück des Vaterlandes nicht abzuwenden vermocht haben. Der Ruhm des deutschen Volksheeres und der Mithelfer in der Heimat bleibt unvergänglich; das Erbe der Gefallenen und das Vermächtnis des Feldmarschalls sind uns überantwortet. Nun ist auf erneuerte Weise die Zukunft des Vaterlandes auf die Schultern des jungen Geschlechtes gelegt.

Damit ist die deutsche Jugend Schulter an Schulter zu den Frontkämpfern des Großen Krieges gerückt. Damit gewinnt sie Teil an der hohen Verantwortung des

deutschen Volksgenossen fürs Ganze. Damit ist ihr die Aufgabe gestellt, sich den Gefallenen des Großen Krieges ebenbürtig im gleichen Werte des völkischen Blutes, in gleicher Opfertat-Bereitschaft und in gleicher Kraft der Teilnahme an der Landesverteidigung zu erweisen. Das Dritte Reich ruht auf den Leibern derer, die für Deutschlands Freiheit gefallen sind.

Das nach dem Kriege über Deutschland hereingebrochene Unglück hat unser Volk einer harten Prüfungszeit unterworfen; wir haben Erkenntnisse gewonnen. Das Unglück der deutschen Wehr-Ohnmacht hat uns darüber belehrt, wie es ist, wenn ein Volk wehrlos unter anderen Völkern leben soll. Ihm ist die Kraft zur Erfüllung derjenigen Aufgabe genommen, die die Voraussetzung und Bedingung aller kulturellen Arbeit ist; ein Volk muß sich und seinen Lebensraum erhalten und unversehrt bewahren können. Das ist nach den Belegen der Weltgeschichte eine Frage der nationalen Wehrkraft — es ist im buchstäblichen Sinne die deutsche Wehraufgabe. Sie umschließt und begrenzt den nationalen Wehraufbau der Gegenwart.

Er soll unserem Volk und Staat dasjenige Mindestmaß an äußerem Schutz gewähren, ohne das wir in minderer Achtung unter den Völkern sind und ohne das alle unsere Friedensarbeit zur Sinnlosigkeit wird. Nicht Kriegsbereitschaft, doch Bereitschaft zur Landesverteidigung ist die Aufgabe.

Deutschland muß zum Schutze seiner Grenzen und zur Wahrung seines Luftraumes befähigt werden. Nach dem Niedersturze, den wir erlitten haben, und gegenüber einer Welt in Waffen bedeutet das ein Unternehmen, das die Sache des ganzen Volkes ist. Nur die deutsche Wehrmacht ist der Waffenträger der Nation. Die in unseren Tagen eingeleitete Wiederherstellung der nationalen Wehr-Hoheit hat nur zu bessern begonnen, was uns zerbrochen worden war. Die Wehrmacht soll zur Erfüllung ihrer Schutzaufgabe tauglich gemacht werden. Die Landesverteidigung bleibt die Aufgabe aller Deutschen.

„Der Dienst in der Wehrmacht ist Ehrendienst am deutschen Volke[1])." Die Abwehrbereitschaft in Waffen ist das Grundgesetz der vaterländischen Ehre. Der Soldat ist ein Sinnbild für deren Bewahrung. Die Zugehörigkeit zur Wehrmacht verlangt darum die Fleckenlosigkeit der Ehre des einzelnen Mannes. Wer nicht ehrenhaft ist, der hat keinen Platz in der deutschen Wehrmacht; er kann ihrer Front nicht eingereiht sein. Darum hat man in unseren Tagen mit gewissem Verständnisse gesagt, nicht von „Wehr-Pflicht", vielmehr vom Wehr-Recht des freien, im Besitze der öffentlichen Ehrenrechte befindlichen, wehrtauglichen Volksgenossen sei zu sprechen.

Trotzdem behält der heilige Name der Wehrpflicht seinen tieferen Sinn: „Wehr-Recht" sieht auf die natürliche, auch vom Selbsterhaltungsbedürfnisse mitbestimmte, von persönlichem Ehrempfinden begründete Wehrfähigkeit des

[1]) Artikel 1, Pflichten des deutschen Soldaten

einzelnen, sein Recht zur Wehr im Angriffsfalle und zur Teilnahme an der Wehreinrichtung von Volk und Staat — Wehrpflicht unterstellt uns der sittlichen Pflicht zum Dienst an Volk und Vaterland. Nicht zur Ausübung persönlicher Einzelrechte, sondern *zum Dienst sind wir berufen*. Wir gehören dem Staat, der unsere Lebensform und der Treuhänder der nationalen Freiheit ist.

Das neue deutsche Wehrgesetz hat die Grundlage der Allgemeinen Wehrpflicht für den *Dienst in der Wehrmacht* festgestellt. Dem *Namen* der Allgemeinen Wehrpflicht entsprechend, greift diese im neuzeitlichen Wehrwesen der gerüsteten Mächte über den Dienst in der Wehrmacht hinaus: *Allgemeine Wehrpflicht* heißt im vollen Wortsinne nicht nur die Ablegung einer gewissen, gesetzlich bestimmten Dienstzeit des einzelnen Mannes im Heere, bei der Luftwaffe oder Flotte, sondern bedeutet die Verpflichtung aller körperlich Wehrtauglichen der Gesamtheit der Volksgenossen zur Teilnahme an der Vorbereitung und Durchführung der Landesverteidigung. Der Große Krieg hat uns gezeigt, daß der Staat in Zeiten der Bedrängnis und Not die Kraft jedes einzelnen, wehrfähigen Deutschen braucht, wenn er bestehen soll. Angesichts der Form-Entwicklung des neuzeitlichen Krieges gilt das entsprechend für alle Völker und Staaten, die auf ein Zusammentreffen mit zeitgemäßen Kriegsmitteln vorbereitet sein müssen.

Aus der Geschichte der früheren deutschen (und sinngemäß fremdstaatlichen) Wehr-Entwicklung reichen *Grundbegriffe vom Wehrdienst* in die Gegenwart herein. Sie bezeichnen das Wesen und die Entwicklung der Allgemeinen Wehrpflicht und die Ausprägungen ihrer Durchführung.

Seit dem unglücklichen Ausgange des Großen Krieges war Deutschland zum Vorgange für die feierlich und vertraglich zugesicherte Allgemeine Abrüstung ein für die Bedürfnisse der wirksamen Landesverteidigung weder nach Umfang noch Kriegsmitteln auch nur entfernt hinreichendes *Berufssoldatenheer* (Söldnerheer in Stärke von 100 000 Mann) verblieben. Es hat (als Wehrform) eine unveränderliche Größe des Mannschafts- und Führer-Bestandes umfaßt; die Heeresangehörigen waren sämtlich Berufssoldaten und durch Verpflichtungsvertrag auf lange Dienstzeit (12 Jahre) eingestellt. Der Name ‚Söldnerheer' rührt aus der früheren Wehrentwicklung, der Zeit vom Mittelalter bis zum Ausgange des 18. Jahrhunderts her, als die Fürsten ihre Heere durch Werbung von Mannschaften zum Sold-Dienst zusammengebracht haben. Die langen Dienstzeiten der Söldnerheere ermöglichen eine sehr sorgsame Ausbildung der Heeresangehörigen. Söldnerheere sind kostspielig; ihr deswegen stets geringer Umfang läßt sie gegenüber neuzeitlichen Volksheeren ungenügend sein. „Söldner"-, Berufssoldaten-Heere können Teile einer neuzeitlichen Wehrmacht bilden; sie gehören zur *Gruppe der „Stehenden Heere"*. Als Wehrform für sich sind sie veraltet und seit über einem Jahrhundert unbrauchbar geworden. Eine neuzeitlichen Anforderungen genügende Wehrmacht muß die Versammlung der ganzen Volks-Wehrkraft darstellen, d. h. sie muß als *Stehendes Heer der Allgemeinen Wehrpflicht* eine *Dauereinrichtung* sein; die Wehrmacht muß die im Waffendienst Geschulten, die ihrer vaterländischen Pflicht genügt haben, ausscheiden können; sie bilden Reserven-Rückhalte, auf die die Wehrmacht im Notfall zurückgreifen kann.

Ein neuzeitliches Stehendes Heer ist ein Rahmen-Heer. Es umfaßt den bei der Fahne jeweils dienenden Mannschaftsbestand und bildet mit diesem und dem Gerippe von Berufssoldaten (Offiziere und Unteroffiziere) die Grundlage für neue Kriegsverbände (der Ausgeschiedenen), wenn die Landesverteidigung deren Einberufung erfordert. Ein Söldnerheer hat im Kriege wie im Frieden denselben Umfang, es kann nicht auf Ausgeschiedene zurückgreifen. Ein Heer der Allgemeinen Wehrpflicht kann im Kriegsfalle durch den Aufruf der Ausgeschiedenen vervielfacht werden; dies verlangt Vorbereitungen, die Deutschland seit dem Ausgange des Krieges versagt gewesen sind. Wie die (s. u.) folgende Übersicht zeigt, bleibt Deutschland auch nach der Durchführung des neuen Wehrgesetzes hinsichtlich des Bestandes an Wehrmitteln im Rückstand und hinsichtlich des Wehrmachtumfanges unterlegen. Die deutsche Wehrmacht stellt ein Mindestmaß der Vorbereitungen für die Landesverteidigung dar.

Der nationale Staat ist der Treuhänder für die Herbeiführung der Sicherheit und für die Wahrung der Ehre des Volkes nach außen, gegenüber den anderen Staaten. Auf dem Rechte zum Schutz des eigenen Daseins und der Lebensgüter des Volkes durch die Waffen beruht der Staat. Das Selbstverteidigungsrecht und die Schutzpflicht sind seine wesentlichen Kennzeichen. Die Freiheit ist seine wahre Lebensbedingung; dazu gehört das entsprechend bemessene Werkzeug: die Wehrmacht. Die Selbstbestimmung hinsichtlich der Wehreinrichtung ist notwendig. Das beim Staate ruhende Wehrrecht und dessen Ausübung für die Vorbereitung der Landesverteidigung machen die Wehr-Hoheit aus. Ein Staat ohne Wehr-Hoheit hat keinen Bestand in der Geschichte.

Der Führer des Staates ist der Schirmherr der nationalen Landesverteidigung und der oberste Befehlshaber der Wehrmacht. Ihm obliegt die Bestimmung der Grenzen für die Wehreinrichtung. Dem Wortbegriffe nach umfaßt diese das Heer, die Marine, die Luftwaffe und den Gesamtbereich derjenigen Einrichtungen und allgemeinen Vorkehrungen, die zur Sammlung der nationalen Abwehrkraft für die Landesverteidigung vorhanden sein sollen. Die durch die Staatsgewalt gestützte öffentliche Bestimmung der staatlichen Wehrhandhabung und -einrichtung bildet einen Teil der staatlichen Grund-Gesetze. Die eigentümliche Ausprägung des Wehrwesens charakterisiert den Staat. Das Wehr-Gesetz bildet die Grundlage für alle einzelnen Regelungen. Den Gesamtbestand der gesetzlichen Bestimmungen über den Aufbau, die Einrichtung und die Durchführung der Wehr in Volk und Staat enthält die Wehr-Verfassung. Die Wehrverfassungen in der ganzen Welt zeigen die geschichtliche und wesensmäßige Eigenart der Staaten und Völker. Dem entspricht es, daß das neue deutsche Wehrgesetz die Durchführung des politischen Führer- und nationalen Sicherheitswillens auf der Grundlage der Allgemeinen Wehrpflicht verstanden wissen will. Diese Grundlage ist nach aller geschichtlichen Erfahrung die Bedingung unseres völkisch-arteigenen und staatlichen Lebens. Die Wehrpflicht ist als sittliche Pflicht begriffen: unser Staat taugt nichts, wenn er fahrlässig auf die zur Wahrung seiner Achtung und

seines Raumbestandes gebotenen Schutzmittel verzichtet. Auf der Ehre ruht unsere Zukunft und unsere Verantwortung vor der Geschichte. Die Allgemeine Wehrpflicht besagt, daß alle einzelnen Volksgenossen als verantwortliche Glieder am Wohle des Volksganzen teilhaben und zum Gemeinnutzen mit beitragen müssen: Jeder Volksgenosse genießt den Schutz der staatlichen Wehreinrichtung, jeder ist eingeordnet in die Zusammenarbeit für unseres Volkes Ehre, Freiheit und Zukunft.

Wer zur Mitwirkung am vaterländischen Wehrdienst berufen ist, muß Wehrfähigkeit und Wehrtauglichkeit besitzen; er muß im Besitze der unverletzten persönlichen Ehre[1]), geistig normal und soweit körperlich gesund sein, daß er den Anforderungen des Wehrdienstes gewachsen ist. Daraus geht der hohe Grad der Mitverantwortung des einzelnen Volksgenossen für die Volksgesundheit hervor. Die Gesundheitspflege ist eine vaterländische Pflicht. Die Bestimmungen über die einzelnen Bedingungen der körperlichen Wehrtauglichkeit werden durch die Heeresbehörden erlassen. Von der körperlichen Beschaffenheit des Mannes ist es mitbedingt, bei welcher Waffe er seiner Dienstpflicht genügen muß. Alle Entscheidungen über die Einreihung eines Wehrpflichtigen in die Wehrmacht ergehen von der vorgeordneten Wehrmachtsdienststelle. Sie trifft Sorge dafür, daß der einzelne nach der sachverständigen Beurteilung seiner anlage- und bildungsmäßigen Eignung an denjenigen Platz gelangt, von dem eine genügende Entwicklung seiner Leistungsfähigkeit zu erwarten ist. Die Bestimmungen über das Heeres-Ersatz-Verfahren (und alle Einzelheiten) bilden Teile der Wehrgesetzgebung.

Diese regelt auch Begriff und Grenzen der Wehrpflicht; sie bezeichnet, was nach dem Willen des Führers der Nation darunter zu verstehen ist. Im allgemeinen besagt der Begriff, daß jeder Volksgenosse so lange wehrpflichtig ist, als dies (auf den Durchschnitt gerechnet) die mit den menschlichen Lebensaltern verbundenen körperlichen Kräfte zulassen. Die Wehrpflicht-Dauer erstreckt sich von derjenigen Jugendaltersgrenze, bei der die körperliche Kräfteentwicklung zum Wehrdienst hinreichend wird, bis zu derjenigen Altersgrenze, bei der das Sinken der Lebenskräfte Wehrunbrauchbarkeit herbeiführt. Diese Spanne hat früher die Zeit vom vollendeten 17. Lebensjahre bis zum vollendeten 45. Lebensjahre umfaßt; ihre obere Grenze wurde während des Großen Krieges und seitdem fast überall auf das 49. bis 50. Lebensjahr heraufgesetzt — ihre untere Grenze geht in die bei den gerüsteten Staaten (für die Regel) mit dem 8. Lebensjahre einsetzende, dort auch schon gesetzlich geregelte, vormilitärische Jugend-Wehrerziehung über. Als Grundsatz der Allgemeinen Wehrpflicht muß festgehalten werden, daß wehrpflichtig ist, wer (seinem körperlichen Kräftezustande und seiner Lebensalterslage nach) wehrfähig, zur tätigen Mitarbeit an der Landesverteidigung brauchbar ist. Die Allge-

[1]) Keine gerichtlichen, mit zeitweiligem oder dauerndem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verbundenen Vorstrafen.

meine Wehrpflicht kennt keine Ausnahmebestimmungen und Befreiungen für einzelne. Durch Sonderbestimmungen kann der Vollzug unter festgelegten Voraussetzungen und nach Entscheidung des Gesetzgebers für Einzelfälle zeitweilig ruhen oder beschränkt werden. Das hebt aber die gesetzliche Unterordnung jedes einzelnen unter die Wehrpflicht nicht auf. Die Durchführung der Allgemeinen Wehrpflicht ist eine auf die Staatssicherheit gerichtete Auswirkung der Staatsgewalt. Daraus ergibt sich, daß derjenige sich am Gemeinwohl vergeht, der sich seiner vaterländischen Pflicht zu entziehen versucht. Die Staatsgewalt muß in solchen Fällen das durch den einzelnen verletzte Gesetz wiederherstellen. Die Allgemeine Wehrpflicht ist zwar im Vollumfange ein öffentliches Gesetz, sie bedeutet aber viel mehr: Ehre und sittliches Gebot für alle.

Die aktive Dienstpflicht in der Front der Wehrmacht (ein Jahr, in der Regel zwei bis fünf Jahre in der Welt) bedeutet das Kernstück aller zur Herstellung der nationalen Wehrkraft bestimmten Einrichtungen; sie ist zugleich die Grundlage für die Erhaltung der Wehrbrauchbarkeit aller derer, die nach Ableistung ihrer Wehrverpflichtung aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind. Bildet die vormilitärische Jugenderziehung eine Reihe von Bildungsvorstufen für die aktive Dienstzeit, so liegt die Aufgabe der folgenden Zeit in der Erhaltung der durch die Frontdienstzeit vermittelten Kenntnisse, Übung und Handfertigkeiten bis zum Ausscheiden aus der Wehrpflicht. Der Übertritt aus der Front in die Reserve (Reservedienstzeit, Stand der aus der Front „Beurlaubten"!) hebt die Verbindung des einzelnen Volksgenossen mit der Wehrmacht nicht auf; er bleibt dieser verpflichtet bis zum Ende der Wehrpflichtzeit oder bis zum Eintritt einer früheren, unverschuldet zustande kommenden Wehrunbrauchbarkeit durch Gesundheitsschäden. Die Dauer der aktiven Dienstzeit ist bei den Wehreinrichtungen der Staaten verschieden; sie hängt vom Umfang des Heeres und der natürlichen Volkskraft (Bevölkerungsdichtigkeit und Volksgesundheitszustand), von den für das nationale Wehrwesen verfügbaren Finanzmitteln, von den militärischen Bedürfnissen für die Ausbildung und vom Grade der Staatssicherheit ab.

An die aktive Dienstzeit in der Wehrmacht schließen weitere, dem Altersfortschritte der geschulten Mannschaft entsprechende Dienstpflicht-Zeitabschnitte an. Bei dem letzten, durch den Ausgang des Großen Krieges erloschenen deutschen Wehrgesetze hat sich die Dienstpflicht vom vollendeten 20. Lebensjahre bis zum Erreichen des 39. Lebensjahres erstreckt; sie hat während dieser Spanne die aktive Dienstzeit (zwei bis drei Jahre), die Reservezeit (vier bis fünf Jahre), die Landwehr-Dienstpflichtteile (I., II. „Aufgebot", je fünf Jahre) umfaßt. Die bei der früheren Wehrpflicht-Zeitbestimmung restlichen Jahr-Spannen (vom 17. bis 20., vom 39. bis 45./50. Lebensjahre) haben die Landsturm-Pflicht bezeichnet. Vom Beginne der staatlichen Dienstzeit an erfolgt die Überweisung des ein-

zelnen aus dem aktiven Dienst zur Reserve, von der Reserve in die folgenden Wehr-Dienststufen durch behördliche Verfügung. Die an den aktiven Dienst anschließende Reserve-Dienstpflichtzeit bildet einen Teil der Dienstpflicht im Stehenden Heere. Der „Reservemann" bildet den nächsten Rückhalt der Wehrmacht im Notfall, er ist zu Übungen zwecks Erhaltung der erworbenen Wehrbrauchbarkeit gesetzlich verpflichtet. Die Heeresersatz-Dienststellen der Wehrmacht bilden die vorgesetzte Wehr-Behörde der aus dem aktiven Dienste Beurlaubten und Ausgeschiedenen. Der Wehrpflichtige ist den Anweisungen dieser Dienststellen untergeordnet; seine Dienstbeziehung dorthin hört sinngemäß erst mit dem Erlöschen der Wehrpflicht auf. Diese Regelung ist einst aus dem preußischen Heere hervorgegangen; sie hat von dort aus Verbreitung über die ganze Welt erlangt. Auf der Allgemeinen Wehrpflicht ist die Freiheit der Nation begründet worden.

Der Staat ist Schirmherr der Jugend. Er ist der Treuhänder dafür, daß sie für den Lebenskampf gehärtet, widerstandsfähig und wehrtauglich, und daß sie zur Einordnung ins Ganze von Volk und Staat geführt wird. Die Freiheit des Vaterlandes ruht auf einem wehrfähigen Jugendgeschlechte; ihm muß vertraut sein, daß die Jugendzeit eine Vorbereitungszeit für den öffentlichen Dienst bedeutet. Aus dem Wehrdienst erwachsen die Männer, die unser Volk braucht und die zu Hütern der Landesverteidigung vorgebildet sind.

„Zivil"- und „Militär"-Behörden, Dienststellen der staatlichen und gemeindlichen Verwaltung — und der Wehrmacht (Heeresersatz-Behörden) wirken bei der Ergänzung der Wehrmacht durch die Musterung der wehrpflichtig werdenden Jugend zusammen. Das ist ein Brauch, dessen Überlieferung in Deutschland zwei Jahrhunderte zurückreicht und der, wie der übrige Zuschnitt des früheren deutschen Wehraufbaues, infolge seiner Zweckmäßigkeit den Weg über den Erdball genommen hat. Das Heeresersatzgeschäft soll einerseits die Allgemeine Wehrpflicht vollziehen, andererseits der Wehrmacht denjenigen Ersatz zuführen, dessen sie zur Erhaltung ihres Umfangs bedarf.

Die gesamte (männliche) ins wehrpflichtige Alter wachsende Jugend ist der Staatsaufsicht unterstellt; die Durchführung kann nachgeordneten Behörden und Verwaltungen übertragen werden. Zur Vorbereitung des Heeresersatzgeschäftes ist das Staatsgebiet, in dem über die wehrpflichtig werdende Jugend Musterung abgehalten werden soll, in Heeresersatz-Bereiche gegliedert. Mit dem Jahre, das durch das Wehrgesetz zum Beginne des Wehrpflicht-Lebensalters bestimmt ist, muß sich der Wehrpflichtige der Aushebung für das Heer, die Marine, die Luftwaffe oder andere Teile der Wehrmacht unterziehen; er muß seiner Meldepflicht nachkommen. Das erfolgt dort, wo der Wehrpflichtige seinen dauernden Aufenthaltsort hat. Die Unterlassung einer solchen Anmeldung ist strafbar. Der Anmeldung folgt die Gestellung des Wehrpflichtigen; für die Gestellungspflicht kann auf Antrag Aufschub — jedoch keine Befreiung

oder Vertretung — gewährt werden. Der Zeitpunkt der Musterung wird öffentlich bekanntgegeben. Die Prüfung und Feststellung der Wehrfähigkeit und Wehrtauglichkeit ist die Aufgabe des Musterungsgeschäftes. Eine staatliche Kommission vollzieht die Entscheidungen. Dabei werden diejenigen Anwärter bevorzugt berücksichtigt, die (unter Voraussetzung der körperlichen Tauglichkeit und nach Überschreitung der „unteren" Wehrpflicht-Altersgrenze) sich mit Zustimmung des gesetzlichen Vormundes freiwillig zum Wehrdienst gemeldet haben. Nach Tauglichkeit und Bedarf wird deren Wünschen auf Zuteilung zu besonderen Waffen Folge gegeben. Vorläufige und endgültige Entscheidungen der Heeresersatz-Behörde sind zu unterscheiden; sie betreffen die Zulassung, zeitweiligen oder dauernden Ausschluß, Zurückstellungen oder — im Falle der körperlichen Wehruntauglichkeit — die Ausmusterung, und Überweisungen. Wehrtaugliche Pflichtige unterliegen der Aushebung; sie werden einberufen und durch die folgende Einstellung in die aktive Dienstzeit übergeführt.

2. Von Jena 1806 bis zum ersten (pr.) Wehrgesetz von 1814

Preußen und Deutschland im Befreiungskampf

Der 14. Oktober 1806, der Tag der Schlacht von Jena, bezeichnet die Schwelle des Weges ins Unglück für Preußen und Deutschland: der fremde Sieger stand inmitten des Reiches. Trotzdem bedeutet diese mit betäubender Schnelle hereingebrochene und mit schmetternden Schlägen zertrümmernde Schicksalsentscheidung nur in weiterem Sinne eine Wende der Zeitalter. Was zerschellte, soweit es taub geworden war, war die Form. Die Männer, die die Erneuerung Preußens im nächsten Jahre ins Werk gesetzt haben, hatten bei Jena mitgefochten oder haben damals schon in Ämtern der Staatsverwaltung gewirkt. Das junge Geschlecht ist erst im Befreiungskampfe in die Öffentlichkeit getreten, und das Alte war mitnichten erstorben. Als sieben Jahre nach dem Niederbruche der Tag der Leipziger Völkerschlacht (21. 10. 1813) die Freiheit herbeigeführt hatte, war ein neues Zeitalter angebrochen. Das Widerstreiten der Geister des versunkenen Jahrhunderts gegenüber der Fülle nun heraufgestiegener völkischer Lebenskräfte hat über den Wiener Kongreß (1814) hinaus fortgewährt; es hat, wie das Zeitalter der Reaktion dargetan hat, zwar noch hemmen, doch die Entfaltung und Fortwirkung der nationalen Wiedergeburt nicht mehr hindern können. Der Tag von Jena hatte schonungslos offenbart, daß Preußens Staat auf Friedrichs des Großen Schultern geruht hatte. Wie so oft schon in unserer nationalen Geschichte, hatte es der Peitschenhiebe und Nackenschläge Fremder auf deutschem Reichsboden bedurft, um über Erkenntnisse und Träumereien hinaus in unserem Volke diejenige Kraft des sittlichen Willens zu erwecken, ohne die schon so oft zu bessern

versäumt worden ist, was der Fortentwicklung oder Erneuerung bedürftig geworden war. Der ungeheuren Eindruck erzeugende Forthall der Französischen Revolution fiel in die matten Lebensverhältnisse im Reich. Es bewahrte immer noch die Schattenbezeichnung des Heiligen Römischen Reiches teutscher Nation unter der Schirmherrschaft des Habsburger Kaisers zu Wien; es war ein locker gewordenes Bündel absolutistisch-aufgeklärt regierter Fürsten-Herrschaftsgebiete. Das „Reichsheer" — ein minderwertiger, nach des Kaisers Meinung aufzurufender Verband von Abordnungen aus den Kleinstaaten — war als Zerrbild eines untauglichen Heeres das Gespött der Sachverständigen. Die Revolution in Frankreich erschien als ein Weltereignis, vor dessen Bedeutung der Ruhm der Siege Friedrichs des Großen verblaßte; diese hatten Preußens Macht und Ansehen in Deutschland und in der Welt begründet — jene aber trat als ergreifende Offenbarung des gewaltsam hervorbrechenden Nationalgefühls unter die Völker. Sie ward zugleich als ein Beispiel des Volksaufstandes wider fürstliche Willkürherrschaft und überständig gewordene Gesellschaftsverhältnisse begriffen. Das Geschehen hat über die ganze Welt fortgehallt, es traf auch in Deutschland auf vorbereiteten Boden, auf das Verständnis verwandter Regungen und bedeutete den Anruf des Blutes.

Das von Friedrich dem Großen und seinen Vorgängern durch die Wehrmacht entwickelte Preußentum erwies sich als Wiege des Nationalgefühls. Deutschland lag politisch zerstückelt und in der Zerstreuung — Hessen und Schwaben, Thüringer und Sachsen wurden von Preußen und Bayern als „Ausländer" bezeichnet; doch die Bluts- und Schicksalsgemeinschaft war nicht vergessen. Der Blick des einzelnen ging wenig über die Grenzen des Kurfürstentums, Herzogtums oder Bistums hinaus, aber der Traum des größeren Deutschland war lebendig im Volke.

Die aus der französischen Revolutionszeit jenseits des Rheins entstehenden Volksaufgebote waren größere Heere, als sie Deutschland jemals erlebt hatte. Sie waren aus der (zwangsweisen) Aushebung hervorgegangen; sie haben sich am Tage von Jena, wenig mehr als ein Jahrzehnt nach ihrem Entstehen, den Berufssoldaten des preußischen Heeres gegenüber als überlegen erwiesen. Die Zeit der durch öffentliche Werbung versammelten Söldnerheere war endgültig vorüber. Es ist eine von damals herrührende und noch in der Gegenwart gültige Kriegslehre, daß der waffengeschulten Masse gegenüber auch eine gut ausgebildete, doch kleinere Wehrmacht im kämpferischen Mindergewicht ist. Die Niederlage von Jena mit der Folge ihrer furchtbaren Auswirkungen ward außerdem durch Mängel des veralteten preußischen Kampfverfahrens und der Führung verursacht; diese entsprach in ihrer Unschlüssigkeit der politischen Staatsleitung; Willensfestigkeit hat gefehlt. Dem Kriegsunglück des Heeres ist der Zusammenbruch des Staates gefolgt. Der Sieger stand in Berlin. Damit ward das innere Gefüge unseres Volkstums bloßgelegt: im Zwielicht er-

schien die Zeit. Noch im Frühling 1813, um die Wende zum Aufbruch der Nation, sind aus Jahrzehnten her befestigte Freundschaften zwischen hervorragenden Männern ob der Schroffheit der Unterschiede im Ansehen der Geschehnisse und Persönlichkeiten zerbrochen. Neben der Gleichgültigkeit wider die fremden Eindringlinge stand der Haß gegen den Sieger, neben der Verherrlichung des fremden Kaisers und Feldherrn stand die Hinwendung zum angestammten Fürsten. Während im Volke, auf dessen Schultern das Joch des Feindes am empfindlichsten lastete, das natürliche Nationalgefühl erweckt ward und bald emporbrannte, haben sich Standesherren wider die Gefährdung ihrer Privilegien gewehrt. Der Freiherr vom Stein, der Letzte eines Uradelsgeschlechtes, hat aufs engste mit dem Bauernsohn Scharnhorst zusammen gewirkt; Blücher und Fichte, Schleiermacher, Arndt und Hardenberg sind Zeitgenossen. Um die Stunde des Niederbruches tritt eine Fülle bedeutender Gestalten hervor. Kaum, da die ungeheure, alle Dämme fortreißende Welle des feindlichen Einbruchs vorüber scheint, hat die Arbeit an der Erneuerung begonnen: das Jahr 1807 gehört der Verbesserung der Wehrmacht, der Vorbereitung zur Versammlung aller Kräfte. Aus diesem Jahre ist das klassisch gewordene Wort verzeichnet: „Alle Bewohner eines Staates sind die geborenen Verteidiger desselben.“ Es gilt über das Jahrhundert hinaus in unserem gegenwärtigen Zeitalter noch mehr als je vormals.

Der unbeugsame, heldische Sinn in der Brust der Männer — Scharnhorst und Gneisenau, Grolmann, Clausewitz, Boyen und andere —, die inmitten des Zusammenbruches die Wiederaufrichtung des gestürzten Staates begonnen haben, traf zusammen mit der Verkündung des nationalen Freiheitswillens durch die edelsten Geister; Fichte und E. M. Arndt wurden die Führer der völkischen Bewegung. Dabei ist die Kraft dieser Männer am soldatischen Werken jener Erneuerer emporgewachsen — sie war das öffentliche Sinnbild für den Sieg des Glaubens an Preußens Größe und die Notwendigkeit eines freien Deutschland. Mit der Verbesserung des Heeres ward der Aufbau begonnen. Führende Soldaten haben die heilige Flamme der Vaterlandsliebe im Unglücke gehütet. Das Heer ward zum Sammelbecken der unbeugsamen Herzen und der beharrlichen Kämpfer im Dunkel der Not. Aus dem Schoße der Wehrmacht ist die Erneuerung der Nation ausgegangen. Das Heer war ein Werkzeug zum Kriege, das zerbrochen war und gründlicher Besserung unterzogen werden mußte. Es war zugleich viel mehr: es war der Träger des Geistes aus unserem völkischen Blut, der sittlichen Kraft zur Selbstverleugnung unter demütigenden Umweltverhältnissen, zur Einsatzbereitschaft und zur Selbstbefestigung in der Ehre.

Die volle Strenge der Selbstzucht und der hohen Verantwortung gegenüber Volk und Staat wurde zum Grundsatz der Heereserneuerung gemacht. Ohne die Ehrengerichtsbarkeit der soldatischen Führer ist der Aufbau nicht zu denken; sie hat die Dienstverpflichtung durchgesetzt. Wehrdienst ist Ehrendienst.

Das Zeitalter der Fuchtel im Heere ist vorüber, die Not hat Verständnis für den inneren Wert des Soldaten aus dem Volke erweckt, entehrende Strafen bleiben für die Fälle schimpflichen Vergehens vorbehalten. Die Untauglichkeit der an Zahl der Streiter stets unterlegenen Berufsheere hat der Krieg dargetan. Die Besetzung des Landes durch den Sieger und die hoffnungslose Lage der Staatsfinanzen haben die „Ausländer"-Werbung unmöglich gemacht. Nur aus der vollen Mitwirkung des ganzen Volkes kann eine genügende Wehrmacht hergestellt werden. Das Heer braucht Freiwillige. Dazu ist die Verkündung der Ehrbedeutung des Wehrdienstes und die Erweckung des Verständnisses für die sittliche Pflicht aller zur Landesverteidigung eine Voraussetzung. Alle müssen zusammenstehen, wenn das Vaterland geschützt werden muß.

Das sind Sätze, die unserem gegenwärtigen Zeitalter recht angemessen scheinen; ihr Inhalt entspricht fast wörtlich den Grundsätzen der Männer, vor allem Scharnhorsts, die im Jahre 1807 die Wiederaufrichtung ins Werk gesetzt haben. Der Scharnhorstsche Grundgedanke des Berufes aller Volksgenossen zur Landesverteidigung hat damals die allgemeine Wehrpflicht vorbereitet; im Sinne seiner Formel verstehen auch wir die Aufgabe, die uns gestellt ist. Aus dem Jahre 1807 ist der Gedanke des Volksaufgebots hervorgegangen.

Die unter dem Vorsitze Scharnhorsts arbeitende „Reorganisationskommission" hat aus dem Drucke der Not ihre schöpferische Fülle geschöpft. Überlieferte Bevorrechtungen wurden nun beseitigt, die Dienstzeit ward verkürzt, durch die Aufhebung der Stellvertretung wurde die allgemeine Wehrpflicht für alle eingeborenen Volksgenossen zum Grundsatz erhoben. Wer wehrfähig und wehrtauglich ist, wird als wehrpflichtig festgestellt. Durch die Heranziehung der gesamten wehrfähigen Bevölkerung soll eine „Nationalmiliz" — ein Bürgerheer — gebildet werden. Durch den Wehrbeitrag aller einzelnen Volksgenossen wird eine widerstandsfähige Wehrkraft ohne große Kosten für den völlig verarmten Staat angestrebt. Das aktive Heer wird als Schulungsstätte für die gesamte wehrfähige Bevölkerung, als Grundlage für alle außer ihm vorhandenen militärischen Formationen vorgesehen. Dem aktiven Heere soll eine „Reserve-Armee" zur Seite stehen. Während der Aufbauzeit wurde zu dem Behelfsmittel einer kurzfristigen Waffenausbildung für die nicht ins Heer eingereihte, wehrfähige Bevölkerung gegriffen. Dabei wurden vielfach altgediente, frühere Soldaten eingezogen, die infolge der Heeresverminderung hatten ausgeschieden werden müssen. Nicht aus diesem „Krümper"-Verfahren, wie man vielfach angenommen hat, sondern aus der Festigung und mäßigen Verstärkung des aktiven Heeres — und freilich aus dessen Rückhalt beim ganzen Volke — ist das Befreiungswerk von 1813 hervorgegangen. Der Großteil der preußischen Krieger von 1806 hat im Jahre 1813 noch einmal gekämpft. Während der Unglücksjahre ward auf Grund der allgemeinen, nur im Grundsatze, noch nicht im Gesetze bestehenden Wehrpflicht das aktive Heer einerseits aus alt-

gedienten Soldaten, andererseits aus Ausgehobenen gebildet. Der besitzlosere Bevölkerungsteil hat damals die letzteren gestellt. Infolge der geringen („Rahmen"-) Größe des Heeres ist tatsächlich nur ein Bruchteil der wehrfähigen Bevölkerung ($2^1/_2$ bis 3 v. H.) durch die Waffenschulung gegangen.

Aus demselben Jahre 1807 liegt ein Schreiben Gneisenaus vor, das den Vorschlag einer soldatischen Schulung der preußischen Jugend enthält. Dieser Gedanke entspricht einem Verfahren, das durch die gerüsteten Staaten unseres Zeitalters entwickelt worden ist: bei allen neuzeitlich gerüsteten Mächten ist die vormilitärische Jugendausbildung zum Bestandteil der Wehrvorbereitung geworden. „. . . Jeder ist ohne Unterschied der Geburt zum Kriegsdienst verpflichtet", bezeichnen die Kriegsartikel der Zeit. Im Frühling des Jahres 1813 haben im Vergleiche zur Gegenwart einfachere Verhältnisse und Bedingungen des Kriegsdienstes — der Waffen-Handhabung und der Kampf-Verfahren — die Teilnahme großer Teile der wehrwilligen Bevölkerung am Befreiungskampfe ermöglicht. Dabei ergaben sich Erfahrungen, die unserer Weltkriegserfahrung von Langemarck entsprechen: vortrefflicher, opferwilliger Einsatzgeist und Ausbildungswert waren nicht im Einklang; erst dieser aber begründet den Kampferfolg.

Während des Winters 1812/13 sind preußische Truppen im Heeresgefolge Napoleons auf russischem Boden. Als das Unglück über die Große Armee, die im russischen Winter zugrunde geht, hereinbricht, ist der öffentliche Eindruck in Deutschland ungeheuer: der Morgen der Befreiung scheint gekommen. Die Grundsätze zur Versammlung der nationalen Volkskraft sind während der Vorjahre gewonnen und geklärt worden.

Die öffentliche Not hat nun die allgemeine Wehrpflicht gepredigt. Sie ist aber weder als öffentliche Satzung verkündet noch durchgeführt. Jetzt, da der erschütternde Schlag der Vorsehung vor aller Augen auf den großen, gegnerischen Soldaten und gewaltsamen Politiker niedergefallen ist, entspricht der Aufruf an das Volk der inneren Erneuerung, dem gesellschaftlichen Zusammengerücktsein während der gemeinsam erlittenen Unterdrückung und dem endlich zur Flamme erweckten heldischen Geiste. Der Genehmigung zur Bildung freiwilliger Jägerverbände (3. 2. 1813) folgt — für die Dauer des Krieges! (d. h. formell bis zum 1. Pariser Frieden, 30. 5. 1814) — die Verkündung des Gesetzes der Allgemeinen Wehrpflicht (9. 2. 1813). Durch die königliche Verfügung vom 17. 3. 1813 wurde die Bildung der Landwehr angeordnet. Gleichzeitig wurde der Landsturm aufgeboten: er sollte alle nicht dem Heere und der Landwehr angehörenden Wehrfähigen zwischen dem 15. und dem 60. Lebensjahre erfassen. Durch diese Erlasse — „Kriegsnotgesetze" nach unserer Sprache — ward das ganze Volk zur Beteiligung an der Befreiung des Vaterlandes berufen.

Nun, da endlich die Stunde herangekommen ist, übertönt der Widerhall des Aufrufs in aller Herzen die früheren Zwiste, der unendliche Zauber des ergreifen-

den Erlebnisses führt über alle Unterschiede der Einzelmeinungen hinweg. Die Gegensätze der gesellschaftlichen Stände erscheinen gelöscht, die Schicksalsbedeutung des geschichtlichen Augenblickes hat alle Herzen entzündet — als Gerichtstag der Vorsehung wird der Völkerfrühling begriffen. Den Freiwilligen von Langemarck entsprechen die freiwilligen Jäger. Das Heer erhält durch den Zustrom der früheren Soldaten, die wieder die Waffen ergreifen, wertvolle Verstärkung. Während der Rüstung des Heeres zur Kampfbereitschaft erfolgt die Bildung von Landwehr-Verbänden. Diese sollen zur Verstärkung der Schlagkraft des Heeres dienen. Dabei muß in vielen Dingen der Notbehelf genügen. Erst allmählich und nur teilweise kann einheitliche Bekleidung beschafft werden; sie genügt oft den Kriegsanforderungen nicht. Uneinheitlich und minderwertig bleibt die Bewaffnung. Dem Staate haben die Mittel zur Vorbereitung und ausreichenden Beschaffung gefehlt. Spieße müssen teilweise die fehlenden Gewehre ersetzen. Den großenteils aus der eigenen Mitte gewählten Führern ermangelt in den meisten Fällen eine genügende soldatische Vorbildung. Die Ausbildung der Landwehrbataillone bleibt unzureichend. Teilweise muß die Durchführung des Dienstes mit Zwang aufrechterhalten werden. Die Landwehr von 1813 hat in der Masse soldatisch ungeschulte und ältere Männer umfaßt. Auch Teile der Jugend, soweit diese nicht bei den freiwilligen Jägern eingetreten war, haben der Landwehr angehört. Die Spanne vom 17. bis zum 40. Lebensjahre bezeichnet die Dienstpflicht der Landwehr von 1813. Auch wo deren Geist vortrefflich war und wo sich im Verlaufe des Feldzuges die Leistungsfähigkeit verbessert hat, haben die Ausbildungsmängel nicht mehr beseitigt werden können. Der redliche Wille allein genügt im Kriege nicht; Wissen und Können gehören dazu. Das verlangt Schulung und Übung.

Der Landsturm, „Das letzte Aufgebot", hat an Schlachtentscheidungen keinen Anteil gehabt; er ist trotz des allgemeinen Aufrufs nur in einzelnen Verwaltungsgebieten des Staates versammelt worden. Er war nach dem Stande der Dinge für die Durchführung von eigenen Kampfaufgaben noch weniger befähigt als die Landwehr. Aus der Überlieferung im Ansehen des Heeres (als ständisches Berufssoldaten-Heer), aus dem Zustrom aller ungedienten Wehrpflichtigen und aus der volksfreundlichen Haltung der soldatischen und politischen Führer erschien die Landwehr als der Kern des wirklichen Volksaufgebots, als die eigentümliche und dem deutschen Volkswesen gemäße Darstellung des „Volkes unter Waffen". Diese Einschätzung hat Verbreitung erlangt und über ein Jahrhundert hinaus gewisse Geltung behalten. Noch im Weltkriege mochte der „Landwehrmann", der Haus und Hof schützende (nur nun freilich waffengeschulte!) ältere Krieger als der Hauptdarsteller des deutschen Kämpfers angesehen werden. Der Große Krieg hat solche Unterscheidungen verwischt; der waffengeschulte Landwehrmann war Rückhalt der jüngeren Lebensjahrgänge im Heere. Er kann mit dem Angehörigen

der ungeschulten „Landwehr"-Reservearmee von 1813 nicht mehr verglichen werden. Die Landwehr von damals hat geleistet, was sie zu leisten vermocht hat; sie hat besonders deutlich offenbart, was dem Aufruf des Frühjahrs 1813 aus der Not der Zeit her angehaftet hat: neben der sittlichen Kraft zum Einsatz des ganzen Volkes für die Landesverteidigung stand die Fülle der Notbehelfe, der aus dem Augenblicke durchzuführenden Maßnahmen, der Improvisationen.

Was dem Frühjahrsaufruf unvergängliche Bedeutung in unserer Geschichte beläßt, das ist die Tat der öffentlichen Verkündung des gesetzlichen Grundsatzes der Allgemeinen Wehrpflicht, die Ernte der schöpferischen Arbeit der Erneuerer — und daß dieser Anruf der sittlichen Kräfte im Menschen, des natürlichen Wehrbedürfnisses und des heldischen Geistes im Volke nicht nur verstanden wurde, sondern ergreifenden Widerhall gefunden hat. Geschichtliche Notzeiten bringen entweder den völkisch-staatlichen Untergang, oder aber sie erwecken die Kraft des natürlichen Ehrgefühls und offenbaren den nationalen Charakter.

Der Verkündung vom 9. 2. 1813 — des ersten Kriegszeit-„Wehrgesetzes" — hat die gesetzgeberische und organisatorische Vorbereitung gemangelt. Auch die im Augenblicke der Not auf die sittlichen Kräfte der Nation begründete „Durchführung" (richtiger: annähernde Verwirklichung) der Allgemeinen Wehrpflicht war eine Notbehelfsmaßnahme; Gesetzesverkündigung und Aushebung fielen zusammen. Trotzdem hat das Wehrpflicht-Kriegsgesetz bleibenden Wert behalten; über alle Mängel des Vollzugs hinaus war ein umstürzender Bruch mit der Vergangenheit erlangt. Die soldatischen Führer der Bewegung haben gewußt, daß dem Kriegsgesetze zur Sammlung aller völkischen Wehrkraft über den Feldzug hinaus bleibende Dauer und Geltung bewahrt werden müsse. Wie unser deutsches Volk unter Preußens Führung damals die geschichtliche Größe des Augenblickes — sich mit unwürdigen Verhältnissen des staatlichen Lebens abzufinden, oder sich auf die nationale Ehre zu besinnen und selbst für die Freiheit mit Gut und Blut einzustehen — verstanden hat, so ist ihm die Erfahrung des Erfolges geeinter und einsatzbereiter Kraft unvergeßlich geworden. Die Notzeit der Unterdrückung hat unserem Volke den Wert der nationalen Freiheit eingeprägt, der Befreiungskampf hat die sittliche Grundbedingung und die politische Notwendigkeit der Allgemeinen Wehrpflicht offenbart.

Das ist erst allmählich zum Allgemeingut der Erkenntnis geworden. Um die Anerkennung des geschichtlichen Wandels der Wehrformen, der um die Jahrhundertwende durch die französischen Revolutionsheere und die Heere Napoleons eingetreten war, hat in Deutschland noch weit nach der Jahrhundertmitte hart gekämpft werden müssen. Erst Königgrätz (1866) hat — fast sechzig Jahre nach Jena und über fünfzig Jahre nach den Erfahrungen von 1813! — das öffentliche Einverständnis über die Tauglichkeit des mittlerweile fortentwickelten preußischen Wehrwesens herbeigeführt. Preußens Vorbild hat seit dem Befreiungskampfe auf

die Gestaltung der fortdauernden einzelstaatlichen Wehrverhältnisse entscheidend eingewirkt; es bot nicht nur die Darstellung einer stets durch Zucht und hervorragende Führer ausgezeichneten Wehrmacht, sondern es hatte deren Leistungsfähigkeit vor der Geschichte mehr als alle übrigen erwiesen. Es hat die härtesten Lasten getragen und sich in der Bewahrung von Kriegslehren und Wehrgrundsätzen auch in den langen Folgejahrzehnten der Stille, der knappen Mittel und der Beschränkungen beharrlich gezeigt. Das politische Machtansehen und das Ansehen der Wehrmacht waren im Gleichgewicht. Das Heer war der kraftvolle Rückhalt der politischen Entfaltung; sie wesentlich hat das Reich zustande gebracht.

Nach dem Befreiungskampfe war die Zurückführung des Heeres auf den Friedensstand geboten. Scharnhorst († 28. 6. 1813) hat die Krönung seiner Schöpfung nicht mehr erlebt. Hermann von Boyen, einst einer seiner Gehilfen während des Erneuerungswerkes, ward zur Fortführung berufen. Er ist der Schöpfer des Wehrgesetzes vom 3. September 1814, das zur Grundlage aller folgenden Wehrpflicht-Gesetzgebung geworden ist. Nachdem im Frühjahr 1814 Gneisenau die Amtsübernahme abgelehnt hatte, wurde Boyen (3. 6. 1814) zum ersten Staats- und Kriegsminister des preußischen Heeres ernannt. Mit Gneisenau, Grolmann und anderen Scharnhorst-Schülern hat er die gesetzliche Befestigung der Wehrpflicht vollzogen. Nach dem Friedensschlusse ward das Stehende Heer zunächst nur in geringem Maße gemindert; die aus den rechtselbischen Gebieten entstammenden Teile der Landwehr wurden bis auf geringe Stämme zur Erhaltung der Wehrgliederung alsbald beurlaubt, nicht entlassen. Auf die Durchführung der weiteren Aushebung im Jahre 1814 wurde verzichtet. Während der politischen Vorbereitungen zum Wiener Kongreß, der die Neuordnung Europas herbeiführen sollte, begann das Kriegsministerium die Arbeit an einer für die Dauer bestimmten Befestigung des preußischen Wehrwesens. „Eine ehrenvolle, ewig denkwürdige Erfahrung, unsere künftige politische Lage, das Verhältnis unserer Finanzen, alles fordert gleich laut und einstimmig die Beibehaltung der Landwehr." Das hat Boyen ausgesprochen; diese Meinung entsprach gleichzeitig der Ansicht sowohl so hervorragender und bewährter Männer, wie Gneisenau, Clausewitz und Stein, als auch dem Volksempfinden. Die nunmehr gesetzlich festgelegte Aufrechterhaltung der Landwehr hat für sich schon genügt, um die frühere Heeresverfassung zu sprengen; die Rückkehr zur früheren Wehrordnung war dadurch versperrt. Nun erwies sich die Landwehr (trotz aller ihrer auch während der nächsten Jahrzehnte fortdauernden und immer empfindlicher werdenden Mängel) als ein Riegel wider die Rückschläge in der geschichtlichen Entwicklung, die nicht ausgeblieben sind. Die Landwehr wurde auf lange Zeit hin das Sinnbild der Allgemeinen Wehrpflicht. Sie hat diese zum Dauerbestandteil des völkischen Denkens werden lassen; darin liegt das unvergängliche Verdienst des Gesetzgebungswerks. Die dem ersten

Pariser Frieden folgende Zeit war erfüllt vom lebendigen Gefühle für die geschichtliche Größe des Augenblickes. Die der Vorstellung nach bei einigem rechten Willen zustande zu bringende Reichsverfassung war das Zauberwort des neuen Zeitalters. Man war gehoben von der Erinnerung an die erfolgreiche, völkische Gemeinschaftsleistung; es war nicht vergessen, daß das Heer das Sammelbecken aller guten Kräfte in der Nation gewesen war. Eine außerordentliche Möglichkeit des Fortschritts auf allen Gebieten des politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Lebens schien gegeben; den ideal hochgestimmten Träumen der Besten im Volke sind schmerzliche Enttäuschungen nicht erspart geblieben. Was ward, erwies sich als Beschränkung auf allen Bereichen; Rückentwicklungen erschienen auf dem Plan, auch die Wehrmacht ward davon betroffen. An der aufgehobenen Stellvertretung im Heeresdienst wurde zwar nicht gerüttelt und der Grundsatz der Allgemeinen Wehrpflicht ward durch eine Fülle äußerer Erschütterungen und Hemmnisse beharrlich erhalten; Begünstigungs-Ausnahmebestimmungen haben sich aber festgesetzt und von einer auch nur annähernden Durchführung der Allgemeinen Wehrpflicht blieb die Wirklichkeit der nächsten Jahrzehnte weit entfernt. Trotz aller Unzulänglichkeiten wurde das erste preußische Wehrgesetz aber zu dem Fundament, auf dem das Wehrpflichtheer des Jahrhunderts errichtet worden ist; es wurde zum Vorbild für Europa.

3. Die Entwicklung der deutschen Wehrverfassung

Die Anfänge zur Allgemeinen Wehrpflicht reichen ins Zeitalter des Söldnertums, des Großen Kurfürsten zurück. Das Bestreben trat hervor, die Werbung für den Wehrdienst auf das deutsche Inland zu beschränken. Dabei wurden den Truppen Verwaltungsbereiche des Staatsgebiets als Ersatzräume (Kantone) angewiesen. Ein von 1701 bis 1703 durch Friedrich I. versuchsweise eingeführtes Miliz-Aushebungsverfahren genügte den Anforderungen an geschulte Kriegsmannschaften nicht. König Friedrich Wilhelm I. ist der Begründer der Kantonverfassung (Verordnungen v. 1. 18. 5., 3. 9. 1733). Nach dem Grundsatze: Alle Einwohner des Landes sind für die Waffen geboren, ward jedem Regiment eine bestimmte Anzahl von Feuerstellen (Familien-Wohnungen) angewiesen, aus denen sein Mannschaftsersatz ausgehoben werden sollte. Die Ortspfarrer wurden mit der Führung der Aushebungslisten beauftragt. Jedes Regiment besaß seinen eigenen Ersatzbereich; es begann damit zum Träger der landsmannschaftlichen Wehrkraft zu werden. Eine Reihe von Ausnahmebestimmungen beschränkte die Aushebung. Das ergab, daß sich die Truppenteile gewöhnlich aus „Kantonisten", den aus der Landschaft des Garnison-Standortes Ausgehobenen, und aus Geworbenen (Söldnern) zusammengesetzt haben. Ein derartig gebildetes Heer ist am Tage von Jena unterlegen. Die Kantonverfassung bildete die Vor-

stufe zur Allgemeinen Wehrpflicht: Ausgehobene und Geworbene dienten zusammen. Die Pflicht des Volkes zum Beitrag mit Blut und Gut für die Landesverteidigung war ausgesprochen, doch die Allgemeine Wehrpflicht noch nicht erreicht. Der Grund lag nicht am Versagen der Staatsgewalt, die vielmehr während dieser Entwicklung durch die Festigkeit des Wehrwesens erstarkt ist, sondern am Fortwirken überkommener Anschauungen: volkswirtschaftliche Schonungsbedürfnisse und Standesvorrechte haben so viele Einzelbefreiungen bewirkt, daß auf ergänzende Werbung nicht verzichtet werden konnte. Die Berufssoldaten bildeten stets das Rückgrat der Heere; ihre Kostspieligkeit hat aber die Heere im Umfang gering erhalten. Als das Zeitalter der Massenheere heraufkam, hatte das Bedürfnis nach Vermehrung der einsatzfertigen Truppen schon vorher zur Aushebung im eigenen Lande geführt. Das hat die allmähliche Verlegung des inneren Gewichts im Heere von der Masse der Berufssoldaten (Söldner) zur größer werdenden Masse der nach der Wehrpflicht Ausgehobenen zur Folge gehabt.

Das sittliche Wehrbedürfnis und die politische Notlage haben zu Scharnhorsts vorbereitenden Entwürfen für das Volksaufgebot, die Durchsetzung der gesetzlichen Allgemeinen Wehrpflicht die Grundlage abgegeben. Das erste Wehrpflicht-Gesetz vom 9. 2. 1813 ist als ein improvisierendes Kriegsnotgesetz anzusehen. Das preußische Wehrgesetz vom 3. 9. 1814 hat eine weitere Annäherung an die wirkliche Durchführung der Wehrpflicht gebracht; es hat diese vor allem (bis zum Vertrage von Versailles) befestigt und ins Volksbewußtsein übergeführt. Bei allen Mängeln des Gesetzes, das inmitten widerstrebender Staatsverhältnisse gleichsam den ersten Entwurf eines neuzeitlichen, sorgsam in Einzelheiten ausgearbeiteten Gesetzes darstellt, hat es doch Grundsätze in unsere Geschichte eingeführt, die teilweise — wie in der Sache liegt, in der großen Linie der Gedanken — bis in unsere Gegenwart hinein von bleibender Bedeutung geblieben sind.

Das Aushebungsgeschäft verlangt die Zusammenarbeit zwischen Verwaltungs- und Heeresbehörden; dafür wurden Richtlinien herausgegeben. Die „Exemtionen" (ausnahmsweise Dienstbefreiungen) wurden nachdrücklich beschränkt. Die Dienstzeit im Heere ward auf fünf Jahre festgesetzt — drei hiervon in der Front, zwei im Beurlaubtenstande der Reserve. Die Landwehr wurde in zwei „Aufgebote" zerlegt; jedes umfaßte 6 Dienstjahre. Die jeweilige Feststellung der Stärke des Stehenden Heeres „und der Landwehr" sollte nach den jedesmaligen Staatsverhältnissen erfolgen; der König entschied darüber. Gleichzeitig wurde veranschlagt, daß das Stehende Heer etwa 1 v. H. der Bevölkerung umfassen sollte. Dieser Bruchteil-Anschlag der Aushebung hat bis zum Beginne des Großen Krieges Gültigkeit gehabt; er genügt den neuzeitlichen Anforderungen für die Abwehrbereitschaft nicht mehr. Die Aushebung muß den Veränderungen des Bevölkerungswachstums und -ausfalls angemessen sein. (Aus der Nichtbefolgung dieses Gesetzes rührte unsere Wehrunterlegenheit an Ausgebildeten im Jahre 1914 her.)

Das durch Boyen in den Friedensstand überführte Heer von 1813—15 sollte einen guten Bruchteil Kapitulanten enthalten; für diese wurden Sonderbestimmungen erlassen. Der Beginn der Dienstzeit im Heere begann mit dem 20. Jahre und endete, mit Ausschluß der zwei Jahre, in denen der Soldat zur Reserve beurlaubt war, mit dem zurückgelegten 23. Jahre. (Diese Regelung hat bis zur Änderung im Jahre 1905, bis zur Einführung der zweijährigen Dienstzeit in der Front des Heeres, gedauert.) Entsprechend war die Landwehrzeit auf die Spannen vom 23. bis 29. (I.), vom 29. bis 35. (II.) Jahre bestimmt; im alten deutschen Heere schloß die Landwehr-Dienstzeit mit dem 39. Jahre. Die beim Ausbruch des Krieges, im Frühjahre 1813, verkündete Landsturm-Pflicht hat die Spanne vom 15. bis zum 60. Lebensjahre umfaßt; sie hat damit die Grenzen der körperlichen Wehrfähigkeit bezeichnet. Später wurde die Landsturm-Wehrpflicht auf die Zeitdauer vom vollendeten 17. bis zum 45., später 49. Jahre festgesetzt. In unserem Zeitalter scheint die Wehrbedürfnis-Entwicklung in der Welt zu den Wehrpflicht-Lebenszeitgrenzen zurückzukehren, die von Preußen im Jahre 1813 aufgeboten worden sind. Im Rahmen des Wehrgesetzes von 1814 bedeutete es ein tragweites Zugeständnis an überkommene Standesanschauungen, daß sowohl den bemittelteren als den durch gehobenere Bildung herausragenden Volksteilen Vorzugsberechtigungen beim Dienst in der Wehrmacht eingeräumt worden sind. Das „Einjährigen"-Verfahren stammt aus dem Wehrgesetz jener Zeit. Es hat dazu beigetragen, daß ein zuletzt im Großen Kriege bewährtes Offizierkorps der Reserve des Heeres herangebildet wurde; es hat aber nebenbei Verbitterung und Mißstände erzeugt. Schon in den Jahrzehnten nach dem Befreiungskampfe hat diese Einrichtung dem Grundsatze der Wehrgleichheit und Wehrgleichberechtigung, vor allem der Führerbedeutung der Persönlichkeit im Heere nicht entsprochen. In unserem Zeitalter sind die Ansichten der Sachverständigen (Italien, Frankreich, U.S.A. u. a.) geteilt; in Deutschland werden wir auf den von Scharnhorst schon im Jahre 1807 aufgezeichneten Satz zurückgreifen, der unserer Weltkriegserfahrung entspricht: daß „im Kriege die Tapferkeit und die Entschlossenheit die vorzüglichsten Eigenschaften sind, welche die Wahlen bei der Beförderung zum Offizier leiten (müssen)".

„Das Stehende Heer bleibt der Kern aller bewaffneten Macht, die Schule aller kriegerischen Einrichtungen der Nation" (Boyen). Die im neuen deutschen Wehrgesetze (1935) vorgesehene Gliederung des Heeres in Korps ist aus Boyens Zeit hervorgegangen. Der erste preußische Kriegsminister hat seinem Gesetze die Spur seiner idealen Ansichten über den volkstümlichen Nationalcharakter des Heeres und seiner Absicht zur Erfassung der gesamten völkischen Wehrkraft eingeprägt. Darauf beruht der Fortschritt nach der im Jahre 1813 improvisierten Verwirklichung der großen leitenden Wehrgedanken, mit denen Scharnhorsts unsterblicher Name auf immer verbunden bleibt. Boyen war ein des großen Schöpfers würdiger Nachfahre.

Der sachverständige Prinz von Preußen, der spätere erste deutsche Kaiser (Wilhelm I.), hatte die der Boyenschen Wehrgesetzgebung anhaftenden, insbesondere bei der Landwehreinrichtung zutagegetretenen Mängel seit Jahrzehnten erkannt, ehe er durch die Übernahme der Regentschaft und der Krone zum Eingreifen kam. Im Juli 1858 legte der General von Roon eine „Grundlegende Denkschrift über die Heeresreform" (Bemerkungen und Entwürfe zur vaterländischen Heeresverfassung) vor; er wurde der willensfeste Helfer des Fürsten. Die Verschmelzung der „Linie" (des aktiven Heeres) mit der Landwehr war unaufschieblich geworden: Der Rahmen des Stehenden Heeres bedurfte kräftigender Verstärkung. Aus dem unerfreulichen Nebeneinander von Heer und Landwehr war ein einheitliches, kriegstaugliches Werkzeug zu schaffen.

Als Roon im Jahre 1859 das Amt des Kriegsministers übernimmt, entbrennt der offene Kampf. Es geht um die Genehmigung der zur Vergrößerung der Wehrmacht notwendigen Finanzmittel, um die Beibehaltung der 3jährigen Dienstzeit (gegenüber politischen Anträgen zur Herabsetzung auf 2 Jahre), um die Dienstpflicht-Zeit in Reserve und Landwehr. Die gebotene Heeresvermehrung war beachtlich: ein Zuwachs von rund 60000 Mann sollte den seit 1814 eingetretenen Bevölkerungszuwachs in angemessener Weise berücksichtigen, die Wehrpflicht-Durchführung und die Wehrkraft des Heeres verbessern. Der offen ausbrechende Verfassungskonflikt ist ein Zeugnis für die völlige Verkennung des Reformwerkes beim Volke. Der längst notwendig gewesene Wehraufbau diente der Sicherheit des Landes; statt zu unterstützen, ward gefeilscht. Die Festhaltung und Durchführung der für die Landesverteidigung notwendigen Maßnahmen über den Widerstand der öffentlichen Meinung hinaus sind persönliche Verdienste des Königs, Bismarcks und Roons. Die Eigenständigkeit der Landwehrverbände wird beseitigt; diese werden dem Heere eingefügt, die älteren Mannschaften durch junge Soldaten ersetzt; zum dänischen Kriege einberufene Landwehrtruppen werden nicht entlassen, sondern bilden die Grundlage für die verstärkte Friedensgliederung des Heeres. Erst die bedeutenden, durch schnelle und kraftvolle Schläge herbeigeführten Kriegserfolge des Jahres 1866 führen die Versöhnung zwischen dem Könige und seinen politischen Gegnern herbei.

Preußens Sieg hat unter Bismarcks staatsmännischer Leitung zur Gründung des unter preußischer Führung stehenden Norddeutschen Bundes geführt. Die Bundesverfassung bezeichnet ein einheitliches, unter dem Oberbefehl des Königs von Preußen stehendes und aus der Allgemeinen Wehrpflicht begründetes Heer als die neue Wehrform. Die Folgezeit bringt die Auswirkung des Kampfes; das Jahr 1867 schließt durch eine Reihe von Heeresverbindungsverträgen („Militärkonventionen") die Heereskontingente der kleineren Staaten unter der preußischen Kriegs-Oberhoheit zusammen; Sachsen geht voran, es bringt den Zuwachs eines Armeekorps zum Bundesheere. Baden, Württemberg und Bayern folgen im

Jahre 1870; eine großzügig durchgeführte, nun von redlichem Willen zur Angleichung an Preußens Heer gestützte Vereinheitlichung beginnt. Als der Krieg 1870 die Bewährung der Kriegstüchtigkeit fordert, ist die Zeit seit der Vereinigung zu kurz gewesen, um das Werk vollendet zu haben; sie hat aber genügt, um ein geschlossenes Zusammenwirken zu erreichen. Die deutschen Stämme wetteifern in der Kraftentfaltung des Feldzuges. Als der Große Krieg beginnt, zeigen die Bundeskontingente beim einheitlichen Waffenkleide zwar noch die Abzeichen ihrer geschichtlichen Herkunft und im inneren Gefüge die Spuren der landsmannschaftlichen Farbtönungen — im Großen war aber aus der Wurzel des preußischen Heeres eine in ihrem Wesen, in ihren Gliederungen, in ihren Ausbildungsgrundsätzen und in ihren Waffen einheitliche, geschlossene und, wie der Weltkrieg gezeigt hat, schlagfertige, deutsche Wehrmacht erwachsen.

Das Kriegsdienstgesetz vom 9. 11. 67 umfaßt die gesetzlichen Bestimmungen für die seit dem Wehrgesetze von 1814, seit der preußischen Heeresreform (1866) und seit 1888 eingetretenen Veränderungen im Aufbau der Wehrmacht. Die Allgemeine Wehrpflicht steht fest. Sie wird nun ausnahmslos, ohne Stellvertretung und Befreiungen, vollzogen. Der deutsche Wehraufbau wird bestimmt, die Dauer der Dienstzeit wird einheitlich geregelt; eine Fülle von Einzelbestimmungen trägt für die einheitliche Wehrformung Sorge. Bayern folgte für sich im nächsten Jahre durch die Herausgabe des Wehrgesetzes vom 30. Januar 1868; es schloß sich in den Grundzügen dem preußischen Vorbilde an. Als die deutschen Heere nach siegreichem Vormarsche im Winter 1870/71 in Frankreich stehen, vollendet die Meisterschaft des großen deutschen Kanzlers den Rundbau. Versailles bringt den Abschluß, nun auch den Hinzutritt von Württemberg, Baden und Bayern — die Reichsverfassung vom 16. April 1871 enthält in ihren Artikeln 57 bis 68 (Abschn. IX.) die nunmehr gültig gewordenen Bestimmungen über das Reichskriegswesen. Der Artikel 57 spricht in unzweideutiger Klarheit aus: Jeder Deutsche (ohne jede weitere, einschränkende oder ergänzende Ausführung!) ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen. Spichern und Weißenburg, Wörth und St. Privat, Sedan und Paris bilden die Bausteine zu diesem harten Fundament deutscher Wehrhaftigkeit und nationaler Wehrkraft.

„Jeder wehrfähige Deutsche gehört 7 Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre, dem Stehenden Heere, die folgenden 5 Lebensjahre der Landwehr (I.) ersten Aufgebots, und sodann bis zum 31. März desjenigen Jahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird, der Landwehr (II.) zweiten Aufgebots an."

Die Friedensstärke des Heeres ward auf 1 v. H. des Bevölkerungsstandes veranschlagt. Der Oberbefehl des Kaisers im Kriege und sein Hoheitsrecht zur Dienstaufsicht im Frieden werden festgestellt. Dem Kaiser obliegt die Entscheidung

über die friedensmäßige Gestaltung des gesamten Wehraufbaus; dieser bildet ein geschlossenes Ganzes. Diese Grundlage, deren gesetzliche Vorstufen sich über das Kriegsdienstgesetz von 1867, die Heeresorganisation in Preußen (1860) und das erste Wehrgesetz von 1814 bis zum geistigen Schöpfer der Entwicklung, Scharnhorst, zurückverfolgen lassen, hat bis in die Weltkriegszeit hinein Dauer gehabt.

Die Übersicht zeigt auf, welche bedeutende Rolle König Wilhelms und Roons Erneuerung und Boyens Landwehreinrichtung gespielt haben. Der reine, auf die Kantonverfassung von 1733 zurückreichende Grundgedanke der Urbestimmung aller Bewohner des Staatsgebiets zur Teilnahme an der Wehrpflicht hat sich gegenüber einer Fülle von äußeren Widerständen und weltanschaulichen Hemmnissen durchsetzen müssen. Die Reorganisation von 1860 hat für die Entwicklung des stehenden, ganz auf die Kampfaufgabe gerichteten Heeres erst freie Bahn erschlossen. Der frühere, von den idealistischen Anschauungen und dem romantischen Hauche der Befreiungszeit berührte Versuch zur Wehrhaftmachung der Nation durch die Schaffung eines Bürgerheeres hatte sich als Fehlweg erwiesen. Durch die Verbindung der eigenständig gewollten früheren Landwehr — eines Sammelbeckens der Mindertauglichen, ist man versucht, zu sagen — mit dem Heere zehrte die Landwehr am Mark. Trotzdem bleibt kein Anlaß, mit Geringschätzung auf das erste Wehrgesetz zurückzusehen: es trägt den Stempel der Männer des völkischen Befreiungskampfes; es ist nicht nur schon deswegen ehrwürdig, sondern die Landwehr „von 1813“ (1814) hat das Gesetz der Allgemeinen Wehrpflicht im Volke verwurzelt. Ohne diese geistig-seelische, an weltanschaulichen Hintergründen hängende Durchdringung mit den sittlichen Werten der Erinnerung an den heroischen Volksgeist im Befreiungskampfe hätte die spätere Vereinigung der deutschen Stämme im schmalen Raume eines Jahrzehnts — von der Heeresreorganisation 1860 bis zum Winter 1870! — nicht in ähnlich vorstellbarem Maße so klar aus innerem Anstoße her zustandekommen können. Im Vollzug der allgemeinen Wehrpflicht nach der Heimkehr aus dem Felde im Frühjahr 1871 erstand der Nation ein Sinnbild der völkischen Ehre.

An den bewährten Grundlagen des deutschen Wehrwesens ist nicht mehr gerüttelt worden; ihr öffentliches Ansehen war nicht mehr bestritten. Die geschichtliche Leistung lag offen. Das Reichsmilitärgesetz vom 2. 5. 1874 hat ergänzende Bestimmungen über den inneren Aufbau des Heeres, die inneren Rechtsverhältnisse, den Eintritt und Austritt beim Heere und den Beurlaubtenstand in Geltung gebracht. Die deutsche Wehrordnung vom 22. 11. 1888 enthält die Vorschriften über das Ersatz- und Aufsichtswesen — Aufbau und Wehrpflicht, freiwilligen Dienst, Ersatzgeschäft während des Krieges, Angehörige des Beurlaubtenstandes und den Landsturm. Bayern ist mit einer eigenen, inhaltlich entsprechenden Wehrordnung vom 20. 11. 1902 gefolgt.

Der Übertritt in die Landwehr erfolgt einheitlich nach abgeleisteter Dienstzeit. Wie zu Boyens Zeiten, besteht der Landsturm (nun: zwischen dem 17. und 45. Lebensjahre) aus denjenigen Wehrpflichtigen, die weder dem Heere noch der Flotte angehören; eine Teilung in zwei Aufgebote wird vorgesehen. Im Kriegsfalle können zum Wehrdienst nicht Verpflichtete dem Landsturm als Freiwillige beitreten. Die Ausrüstung des Landsturms sollte „jeder militärischen Verwendung" entsprechend sein; im Weltkriege hat auch deutscher Landsturm im Schützengraben und im Feuer gestanden.

Wie sehr die sittliche Selbstverständlichkeit der Teilnahme jedes einzelnen Deutschen an der Allgemeinen Wehrpflicht zum Allgemeingut des Volkes geworden war, davon hat der Ausbruch des Großen Krieges ergreifende und denkwürdige Beispiele gezeigt. Über die Weltmeere hinweg, unter Überwindung unzähliger Fährnisse, oft unter harten Entbehrungen sind vaterlandsliebende Männer aus fernen Erdteilen in die bedrohte Heimat zurückgekehrt, um friedensmäßiges Leben mit der Einreihung in die deutschen Fronten, mit der Kameradschaft der Frontkämpfer zu vertauschen.

Der Große Krieg hat den Tag von Langemarck gebracht, der in unserem Volke deswegen in ernstem Andenken bewahrt wird, weil an ihm das junge Blut der Kriegsfreiwilligen zuerst vergossen worden ist. Der Stolz der deutschen Regimenter des alten deutschen Heeres war die Überlieferung der Freiwilligen, die im Frieden, vor dem Erreichen des wehrpflichtigen Lebensalters, zur Fahne getreten sind. Die alte Armee hat Regimenter umfaßt, in denen Familien-Geschlechterfolgen in vier Feldzügen gedient haben. Die Allgemeine Wehrpflicht ist Gesetz, und sie ist mehr — und als eben dies von unserem Volke verstanden, wie vielleicht von keinem anderen Volke: Freiwilligkeit ist Ehre, Dienst für Volk und Vaterland in der Front der Wehrmacht. Ehre hat in den Gefallenen von Langemarck mit jugendlichem Feuer geglüht; sie sind um des Beispieles willen nicht umsonst dahingegangen. Ihr Sterben hat aber auch die harte Lehre hinterlassen, daß Wehrdienst ein ernstes Unternehmen bedeutet. Die Wehrpflicht macht aus Jünglingen Männer.

Durch die aufgezwungene Satzung der Gegnermächte aus dem Weltkriege wurde die deutsche Wehrmacht vernichtet. Das deutsche Heer sollte auch für die Durchführung örtlicher Grenzschutzaufgaben nicht mehr befähigt sein. In Verbindung mit der Vertragsformel des deutschen Vorganges zur Einleitung einer allgemeinen Weltabrüstung wurde die deutsche Wehrmacht nicht nur auf einen Bruchteil des früheren Umfanges herabgedrückt, sondern Deutschland wurde die Beseitigung der Allgemeinen Wehrpflicht aufgenötigt. Als dieser schwerwiegende Eingriff in die deutschen Staatsrechtsverhältnisse eintrat, war der Vollzug der früheren, seit einem Jahrhundert bewährten Wehrpflicht vorübergehend zum Ruhen gekommen; sie war aber doch vom politischen Umsturze an sich unberührt

geblieben. Das im Herbst 1918 schnell hereingebrochene Unglück hatte den Fortgang der Aushebungen abgeschlossen. Die Staatsgewalt war schütter geworden— sie ruhte in Wahrheit auf den fest gebliebenen Verbänden des alten Heeres und seinen Führern. Unruhe und Verwirrung im innerstaatlichen und gesellschaftlichen Gefüge ergaben für den Augenblick keine Möglichkeit zur weiteren Durchführung der Allgemeinen Wehrpflicht. Als Aushilfsmaßnahme blieb die Werbung. Durch das Gesetz vom 12. 12. 1918 riefen die durch den Umsturz in den Besitz der politischen Gewalt gelangten Machthaber zur Bildung einer freiwilligen Volkswehr auf. Gleichzeitig ward die Errichtung von Freiwilligenverbänden zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Innern gestattet. Währenddem erfolgte die Demobilmachung des alten Wehrpflicht-Heeres. Freiwilligenverbände — Freikorps, wie sie in Erinnerung an die fernen Zeiten der Erhebung des Jahres 1813 bezeichnet wurden — mußten nun auch den notdürftigen Schutz der bedrohten Ostgrenze des Reiches übernehmen. Die Werbung führte zur Bildung von Söldnertruppen geringen Umfangs, die hinsichtlich der Art ihres Zustandekommens und ihrer jeweiligen Gruppierung um einen (werbenden) Führer an ähnliche Verbände aus der Zeit des 30jährigen Krieges erinnern konnten. Bewährte Frontsoldaten haben sich unter neu befestigter Manneszucht in dieser dunkelsten Zeit des Vaterlandes in die Bresche gestellt. Die Besten der Nation haben sich noch einmal an die Grenzen begeben.

Die Gesetze vom 6. 3., 6. 4. 1919 über die Bildung einer vorläufigen Reichswehr und Reichsmarine boten für diese großenteils aus Frontkämpfern gebildeten Truppen einen gesetzlichen Rahmen. Er hat nur ein Zwischengebilde darstellen können. Durch das Gesetz vom 21. August 1920 über die Abschaffung der Allgemeinen Wehrpflicht und die Regelung der Dauer der Dienstpflicht ward das vorläufige Ende einer Einrichtung besiegelt, die eine Sicherung für des Volkes Wohlfahrt, für die Einigkeit der Nation und für die Freiheit Deutschlands bedeutet hatte.

Fast fünfzehn Jahre, vom 21. 8. 1920 bis zu dem denkwürdigen 16. 3. 1935, hat Deutschland die Allgemeine Wehrpflicht entbehrt und nicht auszuüben vermocht. Ihre Wiederherstellung bedeutet nicht nur einen entscheidenden Schritt zur Wiederherstellung der deutschen Staatshoheit, sondern auch einen Aufruf an das deutsche Volk.

4. Wehrdienst im Großen Kriege

Die im Jahre 1920 erfolgte gesetzliche Abschaffung der Wehrpflicht hat Deutschland in Verbindung mit der Verringerung der Wehrmacht nicht nur wehrlos gemacht, sondern die allgemeinste Verbindung zwischen Volk und Wehr aufgehoben; die Wehrform des Berufssoldaten-Heeres hat das Reich auf die Wehrlage Preußens im Jahre 1806 zurückgeworfen.

Die Frontkämpfer des Weltkrieges sind inzwischen gealtert; ihre Jüngsten haben die Mitte der dreißiger Jahre überschritten; auch ihnen hat seit dem Jahre 1919 jede Dienstübung gefehlt. Die Kriegsteilnehmer der Jahre 1914—1918 gelten bei den gerüsteten Mächten in der Welt nicht mehr als Reserven. Durch die Länge der Dienstzeit bei der bisherigen Reichswehr (12 Jahre) hat Deutschland alle Reserven verloren; die wenigen, in den Jahren von 1920 bis 1935 ausgeschiedenen Mannschaften sind außer allem Belang. Daß Deutschland aber im Weltkriege überhaupt bestehen konnte, das beruhte auf der Voraussetzung der Allgemeinen Wehrpflicht, die sich als eine Schule für Millionen von Volksgenossen erwiesen hatte.

Die während des Krieges nach Erlangung des gesetzlichen Wehrpflichtalters ausgehobenen Jugendjahrgänge haben nur einen Bruchteil gegenüber der Masse früherer Soldaten, der durch die Schule des alten Heeres gegangenen Mannschaften bedeutet. Eine Notmaßnahme war die Aushebung des Ungedienten Landsturms; er hat die Masse derjenigen Volksgenossen umfaßt, die — an sich durchaus wehrtauglich — in den Jahrzehnten vor dem Kriege aus „Sparsamkeitsgründen" (!) ohne jede Waffenschulbildung geblieben war. Nach den Ausbildungsgrundsätzen der Zeit vor dem Weltkriege war eine weitere Herabsetzung der Dienstzeit im aktiven Heere (2 Jahre, 3 Jahre für die Reiterei und reitende Artillerie) ohne Schadensgefahr nicht angängig; der „Rahmen" der Wehrmacht war im Verhältnisse zu der erfreulich gewachsenen Bevölkerungsziffer unzulänglich geworden. Das hat zur Folge gehabt, daß geringere körperliche Mängel des einzelnen Wehrpflichtigen zum Anlasse aufgegriffen werden mußten, um aus dem jeweiligen Jahresbestande der Gemusterten vor dem Eintritt in die Wehrmacht auszuscheiden. Nach sachverständigem Urteil waren zur Zeit des Kriegsausbruches mehr als fünf Millionen durchaus wehrkräftiger deutscher Männer unausgebildet geblieben. Dieses Versäumnis durch die Nichtbenützung der unmittelbar greifbaren, natürlichen Volkswehrkraft hat uns „die Marne" und alles, was gefolgt ist, gekostet. Man darf sagen, daß das herrliche deutsche Heer, das im August 1914 zur Verteidigung der Grenzen auszog, sich in wahrhaft tragischer Lage befunden hat: der Geist war hervorragend, die Tapferkeit unübertrefflich, der Stand der Ausbildung bedeutete ein Vorbild für die Welt, die technische Rüstung war zeitgemäß, die Führer haben sich bis zum Ende der Fülle der Gegner gegenüber als überlegen gezeigt — noch die Zurückführung des Westheeres ist ein unvergängliches Zeugnis dafür; zugleich war dieses einzigartige Kampfwerkzeug nicht nur vom ersten Tage ab bestimmt, sich wider eine zahlenmäßige Übermacht von Gegnern durchzusetzen, sondern sein Heimatrückhalt hat unbenützte und brachgelassene, ungeschulte und ungeformte, natürliche Volkskraft dargestellt. Nun, während des Ringens, hat man auch aus ungedienten Vierzigjährigen und Älteren kriegsbrauchbare Soldaten zu bilden unternommen;

wie einst bei der Landwehr von 1813 ist das Unternehmen ein dürftiger Notbehelf geblieben. Die während des Großen Krieges verspätet versuchte Ausschöpfung der Allgemeinen Wehrpflicht stieß mit vielen Schwierigkeiten zusammen. Einerseits war die Aushebung aller irgend noch zum Waffendienste brauchbaren Männer geboten, andererseits hat das Bedürfnis der Kriegsmittelerzeugung die Zurückführung von Hunderttausenden wehrpflichtiger und wehrfähiger Frontkämpfer aus dem Felde in die Rüstungswerkstätten notwendig gemacht. Eine Ergänzung des Gesetzes über die Allgemeine Wehrpflicht war das am 5. 12. 1916 erlassene (am 12. 11. 1918 außer Kraft getretene) Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst. Es hat die Heranziehung aller nicht im Heeresdienst stehenden und wehrtauglichen Volksgenossen nach Maßgabe der Arbeitskraft und Vorbildung zum Kriegshilfsdienst zur Aufgabe gehabt. Das Hilfsdienst-Gesetz ist eine Schöpfung der dritten Obersten Heeresleitung, ein dem Ersten Generalquartiermeister Ludendorff zufallendes geschichtliches Verdienst von wegweisender Bedeutung; es war ein Werkzeug zur Durchführung des Hindenburg-Programms und sollte bis dahin in der Heimat als unentbehrlich bezeichnete, kriegsverwendungsfähige (kv.) Männer durch Hilfspersonen ersetzen. Eine wirksame Verbesserung der Wehrkraft war die Absicht des Gesetzes. Das bei der Handhabung der Wehrordnung bisher gebräuchliche Verfahren wurde durch die Aushebung unter dem Gesichtspunkt der (militärischen) Arbeitsfähigkeit (av.: arbeitsverwendungsfähig) erweitert.

Das Hilfsdienstgesetz bedeutete eine durch die Kriegsrüstungsbedürfnisse erzeugte Fortentwicklung der nationalen Wehrordnung. Durch den unglücklichen Kriegsausgang ist ihm der gesetzmäßige Einbau in diese und in die Staatsverfassung versagt worden; es ist sinngemäß inzwischen — während der Zeit unserer bisherigen Wehrohnmacht — ein Regelbestandteil der Wehrvorbereitungen bei allen neuzeitlich gerüsteten Staaten geworden! Das deutsche Hilfsdienstgesetz zog Folgerungen aus dem Scharnhorst-Gedanken der Allgemeinen Wehrpflicht; es bildet in Wahrheit nichts anderes als eine neuzeitliche Ausprägung, eine Art mittelbarer Ausübung dieser. Das Gesetz steht an geschichtlicher Bedeutung nicht hinter der Scharnhorst-Schöpfung zurück. Das ist im gebotenen Maße noch nicht allgemein bekannt geworden.

Der Große Krieg hat uns auch darüber belehrt, daß die Wehrfähigkeit und die Wehrtauglichkeit (auf die Gesamtlebensspanne und auf die körperlichen Vorbedingungen gesehen) weiter reichen, als uns die Ansicht darüber gewohnt war. Krieg bedeutet Notzeit des Vaterlandes; Not spannt die Kräfte; es ist nur billig, daß das bejaht und anerkannt wird. Bei den hochgerüsteten Staaten schwankt die „obere" Wehrpflichtzeitgrenze zwischen dem 40. und 55. Lebensjahre (letzteres z. B. in Italien); sie schloß in Deutschland vor dem Kriege mit dem 45. Lebensjahre ab. Im Vergleiche zum Durchschnitt geringe körperliche Mängel des ein-

zelnen heben die Wehrtauglichkeit nicht auf. Der deutsche Wehrdienst im Großen Krieg hat unserem Volke ein Erbe von Erfahrungen und Lehren hinterlassen.

5. Die deutsche Wehrmacht nach dem Kriege bis zur Erneuerung des Reiches

Die Erinnerung an das deutsche Wehrgesetz vom 23. 3. 1921, das die Grundlage der Reichswehr gebildet hat, fällt zusammen mit dem Andenken an die dunkelste Zeit, deren Prüfung unser Volk und Staat seit den Jahren des Niedersturzes nach 1806 unterworfen worden war. Die Änderung des früheren Wehrgesetzes war durch den politischen Umsturz (9. 11. 1918), der die Staatsverfassung beschädigt hatte, unvermeidlich geworden; daß sie nun zur gesetzlichen Befestigung eines ungenügenden, kleinen Berufssoldaten-Heeres dienen mußte, war eine Zwangsauswirkung des Diktates von Versailles. Es ist in weiteren Kreisen unbeachtet geblieben, daß die Alte Armee im staatsrechtlichen Sinne keine Reichseinrichtung gewesen ist; nur die „Kaiserliche" Flotte war eine solche. Das frühere Heer umfaßte eine Reihe von Bundeskontingenten (landestümlicher Überlieferung), die durch Heeresverbindungsverträge (siehe oben) unter Wahrung der preußischen Vormachtstellung verknüpft und durch die Reichsverfassung zum Bestandteil des Reichs-Bundesstaates geworden waren. Die deutschen Heeresteile waren dort im Bereiche „Reichskriegswesen" bezeichnet. Durch den verfassungsmäßig festgestellten Oberbefehl des Kaisers und die Einzelverträge war der Zusammenschluß gesichert. Sachsen, Württemberg und Bayern haben bis zum Ende der früheren Verfassung (von 1871) im November 1918 eigene Heeresverwaltungen (Kriegsministerien) besessen. Der Bundesverein war gesichert; dabei war durch Einzelzugeständnisse den früheren, zur Zeit der Verbindung vorhandenen fürstlichen Wünschen schonend Rechnung getragen worden. Eine solche, bis zum Weltkriege erhaltene Eigenart der Farbtönung der hessischen, bayerischen, sächsischen usw. Landesüberlieferung war im Heere unverkennbar geblieben. Nur die preußische, eine Reihe von Provinzen besetzende Wehrmacht erschien aus einem Gusse, in dem alle Landesteil-Eigentümlichkeiten verschmolzen waren. Diesem Entwicklungszustand des deutschen Wehrwesens hat das Wehrgesetz eine Grenze gesetzt. Die früher einmal gebotene Rücksichtnahme auf fürstliche Belange war fortgefallen: die Reichswehr wurde nun zum einheitlichen Werkzeug des Reiches; sie hat sich als dessen Rückgrat erwiesen.

Wie nach der Schicksalswende des Tages von Jena im Jahre 1816 mußte unter hoffnungslos erscheinenden Zuständen und Bedingungen neu aufgebaut werden. Der Feind stand im Land. Die durch den Umsturz im Innern zum Amt gelangten neuen Machthaber sind durch soldatischen Sachverstand nicht hervorgetreten; sie sind den Führern der neuen Wehrmacht anfangs mit innerem

Mißtrauen entgegengetreten, sie haben das nach schweren Übergangsjahren zu internationalem Ansehen gelangende Machtwerkzeug des Reiches erst allmählich einzuschätzen gelernt. Die Machthaber jener Zeit haben ein inneres Verhältnis zu dem heldischen Geist, wie er den besten Überlieferungen entsprach und wie ihn hervorragende Führer dem jungen, kleinen und zerschlagenen Heere eingeprägt haben, nie erlangt. Eine lange Zeit hindurch fehlte dem Heere der Zustrom der nationalen Jugend. Gerade dieser hat die Reichswehr bedurft, wenn nicht die innere Verdorrung des Werkzeugs zu seiner äußeren Mittellosigkeit hinzutreten sollte. Die makellose Charakterfestigkeit der Führer des Heeres ward zum Bürgen für seine unbedingte Zuverlässigkeit. Wie das Heer von 1813 aus den jungen Offizieren Friedrichs des Großen erstanden ist, so haben die in langem Friedens- und Kriegsdienst unter der letzten Kaiserzeit ergrauten Offiziere die neue Wehrmacht begründet. Das hat ein Übermaß an Selbstverleugnung, an Kraft des Glaubens und Geduld verlangt. An den Diktat-Gegebenheiten der Hunderttausend-Zahl, am Ungenügen allen Materials und an der tiefgehenden, inneren Entfremdung zu den Machtvertretern der Weimarer Welt war nicht zu deuteln. Der letzte, (3. 11. 1918) in dunkelster Stunde ins Amt getretene preußische Kriegsminister Walter Reinhardt (als General der Infanterie verstorben am 8. 8. 30) hat sich ein unvergängliches Verdienst um die Begründung des neuen Heeres erworben. Aus seinem Arbeitskreis ist das Wehrgesetz hervorgegangen. Der General hat vom Vergehenden nicht nur zu bewahren getrachtet, was der Erhaltung wert schien und gerettet werden konnte, sondern er hat dem Heere seine innere, zielweisende Aufgabe zugewiesen: das verkrüppelte, aller neuzeitlichen Mittel entbehrende Werkzeug war berufen, seiner Aufgabe im Reiche zu dienen und gleichzeitig ein Bindeglied zu werden zwischen der Alten Armee und der nur mit dem Glauben erfaßbaren kommenden Zeit der Erneuerung.

Das Heer mußte tauglich werden, um einmal die Grundlage zu bieten für die Aufnahme wieder wehrpflichtig gewordener nationaler Jugend. Der Verstorbene hat den Tag der Erneuerung nicht mehr erlebt. Wie Scharnhorst einst nach Groß-Görschen, ist er als ein Vorkämpfer für die Freiheit und Wehrpflicht in der Front dahingegangen. Der folgende Führer, Generaloberst Hans von Seeckt, hat als Verkörperung soldatisch-strengen Denkens und unbeirrbaren Glaubens vom Jahre 1920 bis zum 8. 10. 1926 als Chef der Heeresleitung gewirkt. Inmitten einer Welt von Wirrnissen, von Anfeindungen und äußeren Bedrückungen, im Zeitalter der Kontrollkommissionen in Deutschland, hat er aus glühendem Geiste dem Heere unbedingte Pflichttreue und Standhaftigkeit vorgelebt; er hat sich dabei politischen Abenteuermöglichkeiten versagt. Er ist der Führer gewesen, auf dessen persönlichen Einsatz es zurückzuführen ist, daß die Wehrmacht keine „republikanische Einrichtung" wurde, sondern als Sinnbild für nationales Empfinden und vaterländische Opferbereitschaft ins Blickfeld der deutschen Öffentlichkeit gerückt ist. In einem Zeitalter des sittlichen Zerfalls und der Auflösung aller

Formen ward die Reichswehr zum Werkzeug der unverbrüchlichen inneren und äußeren Zucht. Als der hochverdiente General sein Amt vorzeitig verlassen mußte, übernahm der (spätere) Generaloberst Wilhelm Heye im Oktober 1926 die Zügel. Er hatte sich schon vordem als Gehilfe des Feldmarschalls im Großen Kriege bewährt — nun wurde er zum Exerziermeister der Wehrmacht.

Was Reinhardt und Seeckt begründet hatten, erfuhr nun sachgemäße Befestigung und Pflege. Der Leistungswert wurde gesteigert. Heye wird als derjenige Chef der Heeresleitung im Gedächtnisse des Heeres weiterleben, unter dessen Amtsführung die Wehrmacht noch einmal unter die persönliche und einflußnehmende Verbindung mit dem Feldmarschall gestellt worden ist. Das ragende Vorbild Hindenburgs wird als Vermächtnis bewahrt.

Im November 1930 löst der General der Infanterie Curt Frhr. von Hammerstein-Equord ab; er ist Chef der Heeresleitung, als der Führer am 30. 1. 1933 die Geschäfte des Reichskanzlers übernimmt, am gleichen Tage tritt Generalleutnant Werner von Blomberg (Generaloberst) als Reichswehrminister in die neugebildete Reichsregierung. Damit wird eine Entwicklung fortgeführt, die sich seit dem Ausscheiden Seeckts angebahnt hatte: war dieser als Chef der Heeresleitung der tragende Führer, der (ziv.) Reichswehrminister der parlamentarische und politische Sachwalter gewesen, so hatte allmählich die militärische Bedeutung des Rw. Ministers das öffentliche Übergewicht erlangt. Nun war ein Fortschritt erreicht, dessen Mangel für die Alte Wehrmacht oft von Schaden gewesen war: die praktische Vereinigung der Ämter der Heeresverwaltung und der Heeresleitung unter einem Führer hat zur weiteren Festigung des Wehraufbaus entscheidend mit beigetragen. In Frankreich ist dieser zweckgemäßen Zusammenlegung der Zuständigkeiten für die Landesverteidigung in jüngster Zeit gefolgt worden; sie ist ein Erfordernis der Neuzeit.

Die Reichswehr hat einst in dunkelster Zeit das Erbe des alten, ruhmreichen Heeres antreten müssen. Sie hat es treulich bewahrt und eine eigene Überlieferung hinzugefügt. Die Reichswehr ist nach einem langen, oft einsam geschrittenen Wege zum Stolz der Nation geworden. Am Tage von Potsdam (21. 3. 1933), zugleich am Tage der Großen Schlacht in Frankreich (1918), stand die Reichswehr mitten im Volk. Volk und Wehr fanden sich eines Wesens. Noch in seinem Testamente hat der verstorbene Feldmarschall treffend gewürdigt, was das Vaterland allen aufrechten Männern an unauslöschlichem Dank schuldet, die während der Jahre der Opfer zur Bewahrung des nationalen Erbguts an Wehrhaftigkeit, an Manneszucht und zum Aufbau des Heeres beigetragen haben. Die Zeit, unter deren Härten zu arbeiten ihnen beschieden war, hat für ihr Vorbild an Treue und Glauben keine Anerkennung gehabt. Auf den Schultern der alten Soldaten, der Offiziere und der Mannschaft, ist das Wehrgebäude errichtet worden, das der Gegenwart dient. Mit Stolz und Dank ist die

Wehrmacht in den nationalsozialistischen Staat eingetreten; die Kämpfer der Bewegung waren Geist von ihrem Geiste. Das Hoheitszeichen der Bewegung ward zum Sinnbild der unlöslichen gegenseitigen Treuverbindung, des Vertrauens und des Gehorsams gegenüber dem Führer. Als der greise Feldmarschall-Reichspräsident die Augen schloß, ward die Wehrmacht (2. 8. 1934) auf den Führer vereidigt.

Ein Führer gebührt dem Heere. Es hat ihn in Adolf Hitler am 2. 8. 1934 erhalten; er ist der oberste Befehlshaber der Wehrmacht. Sie ist nun hineingestellt in unser Volk. Das hat genügt, um die spröde Grundlage des Wehrgesetzes von 1921 zu erschüttern; unser Staat ist erneuert — dazu gehört die Wehrmacht. Der 16. März 1935 bedeutet den Geburtstag eines deutschen Reichsheeres, das für die Verteidigung des Vaterlandes befähigt sein soll. Die Allgemeine Wehrpflicht ist ihm geschenkt.

6. Die Allgemeine Wehrpflicht bei den Fremdstaaten

Der Überblick über die weltgeschichtliche Entwicklung der Staaten in Europa trifft auf die Tatsache, daß die Ausprägung der Heere (und entsprechend der Flotten) eine Teilseite der kulturellen Gesamtverhältnisse darstellt. Der stufenweise Fortschritt in der Bildung und Festigung der Staatsgewalt, die aus Landschaft und Rasse bedingten Überlieferungen der jeweiligen Volksgeschichte, die technischen Erfindungen, die gesellschaftlichen Zustände, die wirtschaftlichen Anbauverhältnisse des Landes und die geistige Bewegung der Zeitalter wirken zusammen. Die Wehrmacht ist immer ein Spiegel ihrer Umwelt — sie zeigt unzweideutig den Nationalcharakter. Wenn man diese großen Zusammenhänge berücksichtigt, dann werden die großen, geschichtlichen „Abschnitte" der Wehrformentwicklung verständlich. Rußland etwa weist andere Heeresverhältnisse auf als das gleichzeitige England, Schwedens Heerwesen zeigt Unterschiede zur französischen Armee; überall liegt Eigentümlichkeit offen. Trotzdem zeigt gerade das gegenwärtige Zeitalter eine unverkennbare Gleichartigkeit der Heere. Die abessinische oder afghanische Wehrmacht ist mit dem amerikanischen, bolivianischen oder japanischen Heere nicht zu verwechseln — die Typen der hier und dort vorhandenen Kriegsmittel und Geräte sind verschieden, doch trotzdem ähnlich. Die technischen Erfindungen der in unserem Zeitalter lebenden Menschheit gehören der Welt; ihre praktische Beschaffung ist eine Frage der finanziellen Mittel, ihre Handhabung eine Frage des Vorbildungsstandes der aufgebotenen Mannschaft, die Feststellung und Vollziehung von Ausbildungsgrundsätzen eine Frage der völkischen, rassemäßigen, kulturellen, geistig-seelischen Eignung und Anlage. Die klimatischen Lebensverhältnisse spielen mit.

Die Luftwaffe übt über Tokio in ähnlichen Formen wie diejenige von Moskau; das gilt entsprechend für den Einsatz von Tankverbänden, die technischen Artillerieschießverfahren und den ganzen Bereich des neuzeitlichen Kriegswesens. Verschiedene Grundbedingungen der Wehrorganisationen haben überall merkmalsmäßige Farbabtönungen der Heere und Waffen geschaffen. Entsprechend trifft der Vergleich auf Abstufungen des jeweiligen Kampf- bzw. Ausbildungswertes. Die Unterschiede liegen in Einzelheiten und gelegentlich auch im jeweiligen, „charakteristischen" Ganzen der oder jener nationalen Wehreinrichtung. Aufs Große gesehen, erscheinen die Heere und Waffen unseres Zeitalters aber „gleich". In geringerem Maße, doch vergleichsweise gilt dieser Sachverhalt für die ganze, vor allem europäische Heeresgeschichte. Die Erfindungen breiten sich über das erdräumliche Staatsgebiet aus, aus dem sie hervorgebracht worden sind. Sie überschreiten die politischen Grenzen, sie bieten jenseits dieser dem menschlichen Geiste die Grundlagen zu neuer Schöpferarbeit. Die Kampfformen der Heere sind von den vorhandenen Kampfmitteln, die Größe der Heere ist von der Kampfmittelwirkung und der natürlichen Volkskraft bedingt. Zum Übergewicht an Kampfmitteln und an der möglichen Gewalteinwirkung auf den Gegner gehört das entsprechend anzustrebende Übergewicht an Streitern; auch diese bilden ein Kriegsmittel. Die natürliche Volkskraft überwiegt an Bedeutung alles Kriegsgerät, sie bildet die Voraussetzung aller Wehrkraft. Das Anwachsen der Heere ist eine weltgeschichtliche Erscheinung. Ihre Verbreitung ist überall wahrzunehmen. „Maschinen" vermögen Kämpfer nur in begrenztem Maße zu ersetzen.

Das seit dem geschichtlichen Altertum umfänglichste Heer (schätzungsweise 600000 um 1793!) hat zuerst Frankreich während und nach der Revolution aufgeboten. Napoleon hat daraus die Stämme seiner Armeen gebildet. Der Feldherr hat zur Durchführung seiner Feldzüge die französische Volkskraft bis zur Erschöpfung ausgenützt und durch rücksichtslos betriebene Aushebung der Söhne des Landes zum Heeresdienst herangezogen; er hat bis zur deutschen Erhebung Hunderttausende ins Heer eingereiht. Ein Teil der hervorragenden Erfolge ist neben seiner während langer Zeit meisterhaften Führung dem Zusammentreffen dieses ersten Massenheeres der neueren Geschichte mit zahlenmäßig viel kleineren Söldnertruppen zurückzuführen: um die Jahrhundertwende (1800) stießen zwei geschichtliche Wehrformen zusammen. Die Masse erlangte im Augenblicke die Oberhand. An der eingetretenen Überständigkeit der kleinstaatlichen Berufssoldaten-Verbände blieb kein Zweifel. Als Scharnhorst im Jahre 1807 den Neuaufbau des preußischen Heeres in Angriff nahm, hat er Folgerungen aus der Wehr-Geschichtswende gezogen. Auch die Armeen des Kaisers haben besonders wertvolle Stämme von Berufssoldaten enthalten; nun trat (wie dies für Preußen auch die spätere Landwehr gelehrt hat!) hervor, von welcher unersetzlichen Bedeutung altgediente, erfahrene und kampferprobte Berufssoldaten im Gefüge jedes Heeres

sind. Sie sind, wie die Führer, seine Säulen. Das ist eine Erkenntnis, der gegenwärtig in Frankreich dadurch Rechnung getragen worden ist, daß man dem Wehrpflicht-Heere ein Berufsheer nebengeordnet hat (siehe oben). Das im Jahr 1806 dem französischen Kaiser gegenübertretende preußische Heer hat insofern eine Wehr-Mischform dargestellt, als es aus Berufssoldaten (geworbenen Söldnern, langdienenden „Kapitulanten") und Ausgehobenen zusammengesetzt war. Wie die folgende Übersicht über die Entwicklung der Allgemeinen Wehrpflicht in Deutschland ausweist, entsprach eine solche Mischform der geschichtlichen Zeit: wurden einst Ausgehobene zur Ergänzung des kostspieligen Berufsheeres zur Fahne gezogen, so verwandelte sich das Anteilverhältnis dahin, daß Berufssoldaten schließlich nur mehr als „Gerippe", als Stützen des Heeres zum Rest neben der übrigen, vollzählig durch die Allgemeine Wehrpflicht eingetretenen Mannschaft geblieben sind.

Die Entwicklung vom Söldnerheer zum Volksheer ist ein weltgeschichtlicher Vorgang, der als neuzeitliche Wehrform eine Art von Allgemeingültigkeit erlangt hat. In Europa entbehren nur diejenigen Staaten die Allgemeine Wehrpflicht, die als im Weltkriege Unterlegene zur Abschaffung der Wehrpflicht gezwungen worden sind und die Wehr-Hoheit verloren haben.

Das Zeitalter des Dreißigjährigen Krieges hat den Höhepunkt in der Entwicklung des abendländischen Söldnertums bedeutet. Der allmähliche Übergang der Stehenden Heere zur Wehrform der Massen-Volksheere hat sich seitdem zwangsläufig vollzogen, er hat sich über die ganze Welt ausgebreitet. Schon dieser geschichtliche Sachverhalt hat die ganze Widergeschichtlichkeit des Deutschland nach dem Weltkriege aufgenötigten Söldnerheeres erhellt. Die Reichswehr konnte im besten Falle als ein Versuch dafür gelten, ob und wieweit die Wehrform eines kleinen Berufsheeres sich für neuzeitliche Kampfaufgaben überhaupt als noch tauglich erweisen sollte. Der Generaloberst von Seeckt hat Ernst mit der Prüfung dieser Frage gemacht; er hat sie benützt, um aus einem hinsichtlich seiner Einrichtung unbrauchbaren Werkzeuge eine schlagfähige Wehrmacht zu formen. Der Arbeitserfolg hat das Ansehen der deutschen Reichswehr über alle Voraussicht erhoben und bei den fremdländischen Sachverständigen ein sorgsames Studium des (innerhalb der Grenzen des Menschenmöglichen) mustergültig gewordenen deutschen Heeres erzeugt. Trotzdem hat das deutsche Vorbild in keinem fremden Staate zur Nachahmung der Wehrform geführt oder eine solche auch nur angebahnt. Die geschichtlich gewordene Wehrform der kleinen Berufsheere — für Staaten, die mit der Möglichkeit neuzeitlicher Kampfaufgaben rechnen müssen — ist endgültig vorüber. Die Allgemeine Wehrpflicht ist die Grundlage aller neuzeitlichen Wehreinrichtungen in der ganzen Welt.

Die Vorstufen zur Allgemeinen Wehrpflicht in Deutschland (Miliz-Aufgebote, Kantonverfassung) sind in eine Zeit gefallen, in der eine Umbildung der

überkommenen, allmählich unzulänglich werdenden Söldnerheer-Wehrformen sich angebahnt hatte. Trotzdem bedeutet der Erlaß der Kantonverfassung (von 1733) in Preußen und das Wehrgesetz von 1814 etwas anderes als die Aushebung der französischen Revolutionsheere und der Aufbau der Heere Napoleons. Erst nach den Kriegserfahrungen des Jahres 1870 ist Frankreich, das klassische Land der Massenheere, zur Einführung der Allgemeinen Wehrpflicht übergegangen; es ist dem preußischen Vorbilde um mehr als ein Halbjahrhundert später gefolgt. Von den Zeiten des Befreiungskampfes und preußischen Wehrgesetzes ab sind in Deutschland — dem Lande des Ursprungs der Allgemeinen Wehrpflicht — Mischformen der Heere (Geworbene und Ausgehobene) in Gebrauch gekommen. Die Wirkung des preußischen Wehrgesetzes von 1814 ging weit über Preußens Grenzen hinaus. Um die Jahrhundertmitte treibt die Entwicklung zur Entscheidung, das Jahr 1867 bildet die Schwelle zur Vereinheitlichung und zur späteren Verschmelzung der außer Preußen vorhandenen Heere zur deutschen Wehrmacht. Die Politik Bismarcks hat einen entscheidenden Anteil daran gehabt.

Was die deutsche Heeresentwicklung zur Allgemeinen Wehrpflicht von allen fremdländischen Wehrformen, insbesondere von der Massenheer-Bildung der Französischen Revolution maßgeblich unterscheidet, das ist die innere Begründung aus dem preußisch-deutschen Volks- und Staatscharakter her. Die eigentümliche, dem deutschen Wesen (zunächst in seiner altpreußischen Ausprägung) artgemäße Verknüpfung der beschränkten äußeren, harten Lebensverhältnisse mit dem sittlichen Geiste macht die Grundlage aus. Nicht durch Zufall ist der karge Boden der Altmark die Wiege der zur weltgeschichtlichen Bedeutung gelangten Wehrform-Entwicklung und nicht von ungefähr ist die Unterjochung zur Bedingung dafür geworden, daß die Gedanken Scharnhorsts, seiner Vorläufer und Mitarbeiter, zur schöpferischen Verwirklichung gelangt sind. Schon seit dem Hingange Friedrichs des Großen etwa beginnt die sachverständige Erwägung über den künftigen Wehraufbau. Die nackte Not ist das Grundgesetz des Scharnhorst-Planes geworden. Aus der preußischen Wehrnotlage ist die Allgemeine Wehrpflicht heraufgestiegen. Aus der deutschen Wehrohnmacht ist das deutsche Gesetz über den neuen Wehraufbau (16. 3. 35) begründet. Hier wie dort hängt der Erfolg des Unternehmens an der Kraft des sittlichen Volksgeistes.

Das Jahr 1870 hat die deutsche Wehrkraft (nach 1866) in einem nun auch für die Weltöffentlichkeit unverkennbaren Ausmaße bestätigt. Auf der Grundlage der Allgemeinen Wehrpflicht ist das Reich begründet worden. Es ist außer dem früheren preußischen Wehrpflicht-Heere nicht vorstellbar. Auf der Erfüllung dieser geschichtlichen Sendung beruht der überragende Wert Preußens in der deutschen Geschichte.

Nun, nach der Reichsgründung, führt der Feldzug zur schnellen Auswirkung auf die fremdländischen Wehreinrichtungen. Auf Königgrätz war Österreich-Un-

garn im Jahre 1868 mit der Einführung der Allgemeinen Wehrpflicht gefolgt; sie wird im Jahre 1872 (1889) in Frankreich zum Grundsatz erhoben; Rußland bringt sie im Jahre 1874 zum Gesetz, Italien schließt sich im nächsten Jahre (1875/1888) an. Preußen war gerade ein halbes Jahrhundert vorausgegangen, ehe die Allgemeine Wehrpflicht bei den europäischen Großmächten zur Anerkennung gelangt und verwirklicht worden ist.

Einzig England hat aus der eigentümlichen Überlieferung der Landesverteidigung seiner Insellage und infolge der völkischen Abneigung wider den Wehrdienst die Allgemeine Wehrpflicht nicht eingeführt. Ein Kriegswehrpflicht-Gesetz ist wieder aufgehoben worden. Die Wehrpflicht gilt sonst überall als Selbstverständlichkeit und Regel; niemand beabsichtigt ihre Beseitigung; ihre volle Ausschöpfung in der Richtung auf den Kriegshilfsdienst hin ist eingeleitet und zeigt eine weltgeschichtliche Wehrentwicklungsstufe unseres Zeitalters.

Bei der überall in Europa und fast überall in der Welt durchgeführten Allgemeinen Wehrpflicht ist die entscheidende Bedeutung der natürlichen Volkskraft (Geburtenziffer, Sterblichkeitsziffer) ins Licht getreten. Einst hat das Kriegswehrpflicht-Gesetz von 1813 in Preußen den Willen zur äußersten Erfassung aller Wehrfähigen dargetan; es hat die gesamte männliche Bevölkerung von den 15- bis 60jährigen unter die Waffen gerufen. Es war eine im Augenblicke ergriffene Notmaßnahme außerordentlichster Art; sie hat revolutionierende Kräfte entbunden. Heute ist nicht nur die Notwendigkeit der Vorbildung im Waffendienst für das gesamte Volksaufgebot hinzugetreten, sondern erkannt, daß die neuzeitliche Landesverteidigung schon alle verfügbaren Kräfte und sorgsamste Vorbereitung erfordert. An der Kraft der wehrhaften Massenbildung hängt alles. Natürlicher Volksreichtum (steigende Volksziffer eines Staatsgebiets) ist die Vorbedingung auch im Rahmen der Allgemeinen Wehrpflicht dafür. Frankreich hat aus Mangel an einheimischem Nachwuchs als einziges Staatswesen der Erde die farbige Bevölkerung seiner Kolonien dem nationalen Heere angeschlossen und auch dort die Wehrpflicht (mit gewissen Beschränkungen) zugunsten des Mutterlandes gesetzlich durchgeführt. Das aus der Farbigen-Wehrpflicht im Kriegsfalle einsetzbare Aufgebot wird auf eine Million veranschlagt; die sofortige Überführung aus den Kolonien nach Europa ist vorbereitet.

Die in allen freien, europäischen Staaten durchgeführte Allgemeine Wehrpflicht hat für die Landesverteidigung (Staatsgebietsumfang, Bevölkerungsumfang, Grad der jeweiligen Sorgfalt bei der Durchführung der Allgemeinen Wehrpflicht) zur unwillkürlichen Gruppenbildung unter den Staaten geführt. Großmächte stellen Millionenheere ins Feld. Ihrer Volks- und Wehrkraft gegenüber erscheint das Gewicht der Wehrkraft aller übrigen Staaten, auch im Falle von Bündnissen unter den einzelnen, zur Unvergleichbarkeit und vollen Unterlegenheit herabgesunken. Auch zwei oder drei kleinere Staaten, die verbündete Heere einsetzen

können, sind mit der Summe ihrer vielleicht eine reichliche Million von Streitern umfassenden Kräfte jedem einzelnen der großen Wehrstaaten unterlegen. Ein europäischer Wehrpflicht-Staat, der einige hunderttausend Kämpfer aufbringen kann, hat seine Wehr-Selbständigkeit eingebüßt. Er vermag sich notfalls noch wider einen einzelnen Nachbarn zu behaupten, wenn dieser auf ähnliche Weise gegenüber den Mächtigen im Mindergewicht ist. Auf der nationalen Wehrkraft ruht die Bündnisfähigkeit. Das Vorhandensein einer ganzen Anzahl von Mittel- und Kleinstaaten, deren völkische Wehrkraft beschränkt ist und infolge geringen Volksumfanges auch im Falle der Allgemeinen Wehrpflicht verhältnismäßig gering bleibt, hat zu einem dichten, über Europa gespannten Netzwerk von Bündnissen geführt; es ist in den Händen der Wehrmächtigen geschürzt. Vom Grade und Umfang der vorbereiteten Wehrkraft-Fähigkeit hängt die politische Freiheit der einzelnen ab. Wer unterlegen ist, ist im Kriegsfalle schnell mit in den Strudel der gewaltsamen Auseinandersetzungen anderer hineingezogen und muß sich der Kriegssatzung des wehrstarken Staates beugen. In unserem Zeitalter wird die entscheidende Bedeutung der staatlich-völkischen Wehrkraft bei allen gerüsteten Staaten so hoch eingeschätzt, daß die Allgemeine Wehrpflicht für die völlige Erfassung aller irgendwie wehrfähigen Volksgenossen im Staatsgebiet ausgenützt wird. Ein Wandel dieser, auf die Erreichung der äußersten Wehrvorsorge gerichteten Entwicklung ist nicht abzusehen. Die Allgemeine Wehrpflicht bedeutet nach dem Urteil der Sachverständigen der ganzen Welt die Grundlage für jede neuzeitliche Wehrform, die für die Landesverteidigung genügen soll.

7. Volk und Wehr in der neuzeitlichen Landesverteidigung

Das opferreiche deutsche Vorbild der Abrüstung hat nicht einmal die Rüstungsbeschränkung der anderen Mächte zur Folge gehabt. Während der dem Kriege folgenden Jahre wurden zwar Versuche unternommen, auf dem Wege der Verhandlung und der Verträge wenigstens zu einer teilweisen und gewissen gegenseitigen Rüstungsbegrenzung zu kommen. Das völlige Scheitern der Abrüstungskonferenz und die innere Kraftlosigkeit des Völkerbundes gegenüber der tatsächlichen Entwicklung der Dinge sind aber Zeugnisse dafür, daß das politische und sittliche Vertrauen auf die Zweckmäßigkeit der Entwaffnung in der Welt geringer ist, als das wahr sein soll. In der Gegenwart, 17 Jahre nach dem Ausgange des Großen Krieges, starrt die Welt in Waffen — nur Deutschland steht noch vor der unaufschieblich gewordenen Aufgabe, nun wenigstens im notdürftigen Umfange diejenigen Schäden zu beseitigen, durch die es seither unter fast völliger Wehrlosigkeit hat leben müssen. Die Fähigkeit zur Landesverteidigung, zum Schutze der politischen Grenzen und des Luftraumes bedeutet ein sittliches und politi-

sches Lebensgesetz, das nur aus eigennützigen Beweggründen noch bestritten werden kann; es ist in Wahrheit überall in der Welt anerkannt.

Im europäischen Kulturkreis stellt England den einzigen größeren und neuzeitlich gerüsteten Staat dar, der auch heute noch auf die Beibehaltung der während des Krieges eingeführten Allgemeinen Wehrpflicht verzichtet hat; sie entspricht der englischen Überlieferung nicht. Sie wird als Notmaßnahme für den Eintritt des Kriegsfalles angesehen. Während des Weltkrieges hat auch England zur Wehrpflicht greifen müssen, um zu bestehen und schlagfähig zu sein. Noch heute spielt die Insellage des Mutterlandes bei der Beurteilung der Dinge mit; bekannterweise bezeichnen die neuzeitlichen Luftschutzfragen einen Gegenstand der Hauptsorge für die englische Öffentlichkeit und die dortige Heeresleitung.

Das Vorhandensein der bei den übrigen Rüstungsstaaten durchgeführten Allgemeinen Wehrpflicht ist als ein Beweis dafür anzusehen, daß nur die damit verknüpfte Wehrform als zeitgemäß angesehen wird. In unserem Zeitalter — „seit dem Weltkriege" — entsprechen nur Massenheere den großen Anforderungen an Schlagkraft, die der mit technischen Mitteln durchgeführte Krieg braucht. Die Unterlegenheit der kleinen, während eines Krieges bald verzehrten Berufssoldaten-Heere gegenüber Volksheeren hat auch der in jüngster Zeit beendete südamerikanische „Chako-Krieg" bestätigt. Eine seiner beachtenswertesten Lehren liegt aber darin, daß trotz des Einsatzes neuzeitlich-motorisierter Kampfverbände sowohl Bolivien als Uruguay mangels geeigneter Abwehr- bzw. Schutzmittel, ohne Vereinbarung und gegenseitig, auf die Anwendung von Kampfgasen verzichtet haben! Dieser beispielhafte Vorgang beleuchtet schlagartig die wehrpolitische Lage unserer Zeit. Die Dringlichkeit aller Maßnahmen zur Herstellung unserer nationalen und völkischen Abwehrkraft springt in die Augen. Nichts anderes als Abwehrkraft-Erzeugung ist unsere Aufgabe für Deutschland.

Der Große Krieg bedeutet eine weltgeschichtliche Entwicklungsstufe der Formen des Krieges. Der technische Fortschritt in der Herstellung der Kriegsmittel hat durch den Krieg schöpferischen Anstoß erfahren: seitdem sind die Schußweiten verbessert, die Reichweiten, die Steig-, Trag- und Wendefähigkeitseigenschaften der Luftwaffe gewachsen. Die Wirkungskraft der neuzeitlichen Sprengmittel ist gesteigert, das Schnelligkeitsvermögen der Motoren ist vervielfacht, aus der Wissenschaft sind neue Kampfgase hervorgegangen. Die Wehrmittel des Fußkämpfers sind vielfältiger geworden, die Geländegängigkeit der Kraftfahrzeuge überwindet die Mehrzahl aller möglichen Hindernisse, die Versuche in der Ausnutzung der hohen Luftschichten werden fortgesetzt. Deutschlands Westgrenze entlang zieht sich der ostfranzösisch-belgische Festungsgürtel, der über die fremdländische Einschätzung des Wertes der Grenzen belehrt. „Die Maschine" ist zum Kriegsmittel geworden. Dabei hat keineswegs „das Material" das Übergewicht über die geistig-seelischen Kräfte des Menschen im Kriege erlangt; es darf (worüber uns der Große

Krieg belehrt hat) nicht gering geschätzt werden. Der mit den neuzeitlichen Mitteln geschulte Kämpfer gibt aber in größerem Maße den Ausschlag, als das bisher der Fall war. Der Große Krieg hat uns die Erfahrungen des Wirtschaftskrieges gebracht; er hat die Bedeutung einer kräftigen Flotte dargetan. Das „Hindenburg-Programm“ des Herbstes 1916 ward für die Sicherstellung der Heeresbedarfserzeugung ins Werk gesetzt; es wurde eine Teilseite der Kriegswirtschaft. Den im neuzeitlichen Kriege eingesetzten Massenheeren entsprechen Massen von tauglichen Kampf- und Kriegsmitteln. Ein Heer, das zur Landesverteidigung befähigt sein soll, muß stark sein. Das verlangt, daß alle wehrtauglichen Volksgenossen für die Aufgaben der Landesverteidigung vorgebildet werden. Das ist der Sinn der Allgemeinen Wehrpflicht bei den rüstungsstärkeren Staaten. Die Arbeit für die Kriegsmittel-Bedürfnisse ist hart; sie verlangt arbeitskräftige Männer. Dem außerordentlichen Umfange des Bedarfs entspricht, daß sich viele Hände regen müssen, um das Notwendige zu erzeugen. Das Hilfsdienstgesetz von 1916 hat die Schwelle desjenigen geschichtlichen Zeitalters bedeutet, in dem der Krieg die Arbeits- und Wehrkraft des ganzen Volkes verlangt. Die in den rüstungsstärkeren Staaten mit der Allgemeinen Wehrpflicht verkoppelte allgemeine Arbeitsdienstpflicht zeigt die Bedeutung, die anderwärts der Rüstung für die Landesverteidigung beigemessen wird; sie wird dort zutreffend als Folgerung aus der Allgemeinen Wehrpflicht und als eine Teilauswirkung dieser bezeichnet. Die nationale Wehrkraft umfängt das ganze Volk. Die rüstungsstärkeren Staaten um uns haben den Gedanken des klassischen Scharnhorst-Grundsatzes verwirklicht. Die Allgemeine Wehrpflicht gilt als das öffentliche Grundgesetz des staatlichen Lebens.

Die seit dem Großen Kriege bei allen rüstungsstärkeren Staaten außer Deutschland fortentwickelten Kampfmittel haben die neuzeitlichen Kriegsformen verändert. Aller Voraussicht nach ist die Waffenwirkung furchtbarer geworden und werden die künftigen Schlacht-Schläge härter werden und schneller einander folgen. Die hohe Beweglichkeit der Streitmittel wird ein Merkmal des neuzeitlichen Gefechts sein. Die Geräumigkeit der Schlachtfelder wird weiter zunehmen — Tank und Gaskampfmittel werden den Anblick des Kampfes verändern. Was aber eine wendende, geschichtliche Bedeutung erlangt hat, das ist die überall als sicher eingeschätzte künftige Mitbetroffenheit der nicht in die Wehrmacht eingereihten Volksteile in den vom Kriege angegriffenen Staatsgebieten.

Die Luftwaffe ist in die Front der Hauptwaffen eingerückt. Sie vermag freilich nur anzugreifen und auch im Abwehrfalle durch Angriff mitzuwirken; ihrer Eigenart ist die Eroberung aber versagt. Im Falle der Einordnung von Teilen der Luftwaffe in kämpfende Heeresverbände bilden die Flieger nur eines derjenigen Kampfmittel, die seit dem Weltkriege zur Gefechtsführung dienen. Die Luftwaffe hat bei den rüstungsstärkeren Staaten längst die Eignung für selbständige Kampfaufgaben

erlangt. Die im Weltkriege zwar wiederholt, doch nur in Einzelunternehmungen durchgeführten Angriffe auf das Hinterland des Gegners bilden eine Entwicklungsstufe der Waffe. Das neuzeitliche Gerät befähigt zu einer Folge von wirkungsvoll durchzuführenden Angriffen. Das Staatsgebiet mit seinen (wehrfähigen und nicht wehrfähigen) Bewohnern, seinen Kriegswerkstätten, Kriegsmateriallagern und seinen Rohstoff-Förderungsanlagen, mit seinen Kunstbauten, Straßen und Siedlungen ist zum Angriffsgegenstand geworden. Nach den Kriegserfahrungen genügt eine Abwehr vom Boden aus für die Landesverteidigung nicht mehr.

Der **Luftschutz** bildet eine der großen Sorgen für alle Heeresleitungen in der Welt. Das gilt für Paris wie für London, für Moskau wie für Berlin. Der Luftschutz ist eine hervorragende **Teilseite der Landesverteidigung** geworden. Er ist ohne die tatkräftigste Mitwirkung der gesamten Bevölkerung überhaupt nicht durchführbar; er geht mit seinem Umfang über die Reichweite der Wehrmacht hinaus. **Volk und Wehrmacht sind zusammengerückt**; wie sie eines Blutes sind, so ist das Zusammenwirken bei der Landesverteidigung ihrer beider gemeinsame Aufgabe geworden. Die wirkliche, nur durch Vorbildung herzustellende Wehrkraft des ganzen Volkes gibt den Ausschlag. Sie erzeugt dabei keineswegs ein Mittel für den Angriff, sondern sie stellt erst die **Fähigkeit zur wirksamen Abwehr und zum Grenzschutz** her.

Das Verhältnis von Volk und Wehr ist gegenüber aller früheren Zeit verändert. Die Wehrmacht ist ein Teil vom Volke. Wehrmacht (etwa einvolksfremdes Söldnerheer) ohne Volk wiegt nichts. Das Heer braucht den natürlichen und sittlichen Nährboden der nationalen, fest zusammengeschlossenen und zuchtvoll einem tatkräftigen Führer untergeordneten Gesamtbevölkerung. Ein Heer taugt so viel, als es — seine Ausstattung mit zeitgemäßen Kampfmitteln vorausgesetzt — in Wahrheit ursprüngliche Volkskraft verkörpert und diese, der Masse der Kämpfer nach, umfängt. Die außer der Wehrmacht verbleibenden Volksteile unterstützen die Landesverteidigung insoweit, als sie sich ihrer verantwortungsvollen, neben den Kampfaufgaben des Heeres liegenden Abwehraufgaben bewußt und zu deren Bewältigung vorgebildet, geübt und handfertig sind. Zur Entlastung der überall in der Welt verhältnismäßig kurz gewordenen Dienstzeiten im aktiven Heere und zur Begründung einer nach Vermögen allgemeinen Abwehrkraft „neben" der Wehrmacht ist bei den Rüstungsstaaten die **vormilitärische Jugendausbildung** zu einem (teilweise schon gesetzlich geregelten) Bestandteil der öffentlichen Jugenderziehung geworden. Sie gewinnt immer größeren Raum und sorgsamere Betreuung. Sie ist aus Kriegslehren erwachsen und hat den **Grundsatz der Allgemeinen Wehrpflicht** in einem während des vergangenen Jahrhunderts für unvorstellbar gehaltenen Maße erweitert und durchgesetzt. Die vormilitärische Jugenderziehung ist als eine wichtige Teilseite der heute zweck-

gemäßen, überall in der Welt vorhandenen oder in der Entwicklung befindlichen Vorbereitungen für die allgemeine Landesverteidigung anzusehen.

Wie die Geschichte gezeigt hat, erwächst die Fähigkeit zur Landesverteidigung für alle wehrpflichtigen einzelnen Volksgenossen und für das ganze Volk und den Staat weder aus dem Augenblicke noch aus dem Ungefähr. Der Wehraufbau erfordert lange Jahre geduldiger Arbeit; er verlangt die Ein- und Unterordnung für alle. Wissen und Handfertigkeit gehören zusammen. Die Aneignung bedarf sorgsamer Schulung; Übung muß die Anwendungsbereitschaft erhalten. Der Staat ist der Schirmherr der Landesverteidigung. Die umfangreichen Vorbereitungen, die bei der Vielfalt der zusammenwirkenden Teile für die Landesverteidigung erforderlich sind, bedingen eine straffe Staatsleitung. Die entscheidende Bedeutung der Staatsgewalt ist überall erkannt worden. Die nationalen Zusammenschlüsse sind überall in der Welt deutlicher hervorgetreten. Die Volkscharaktere haben die Unterschiede der rassischen Eigenarten ausgeprägt. Die in unserem Zeitalter vorhandenen Bündnisse zwischen den Staaten sind der geschichtlichen Überlieferung gemäß auf die Wehrkraft-Werte der Staaten begründet. Was einer an Wehrkraft bieten kann, das wird er wert erachtet. Aus solchem Macht-Lebensgesetz der Staaten in der Geschichte ist die Bemühung um weitere Verstärkung der Wehrkraft über alle Verträge und weltanschaulich begründeten Auseinandersetzungen hinausgegangen. Die Allgemeine Wehrpflicht ist die neuzeitliche Wehrform in der Welt. Deutschland, nach dem Vorgange der ursprünglichen vaterländischen Kantonverfassung von 1733 und den französischen Revolutionsheeren, einst das geschichtliche Mutterland der Allgemeinen Wehrpflicht, ist im Rückstande seiner Abwehrkraft. Die Vorsorge für die Landesverteidigung in der Mitte Europas bedeutet eine Notstandsmaßnahme und eine Frage der völkischen Selbstachtung und der Ehre unter den anderen, längst hochgerüsteten Staaten in der Welt.

Auf unserem ganzen Volke in allen seinen Gliedern ruht die Wehrhoheit des Dritten Reiches; wie wir ihm auf Leben und Sterben unlöslich verbunden sind, so hüten wir mit der Wehrpflicht die Zukunft für die kommenden Geschlechter, das Dritte Reich, das Erbe der Väter und ein Vermächtnis des Feldmarschalls.

8. Das Vermächtnis des Feldmarschalls

... Die deutsche Reichswehr hat nach dem Zusammenbruch die Fortsetzung der hohen Tradition der alten Armee in mustergültiger Art gepflegt. Immer und zu allen Zeiten muß die Wehrmacht ein Instrument der obersten Staatsführung bleiben, das, unberührt von allen innerpolitischen Entwicklungen, seiner hohen Aufgabe der Verteidigung des Landes gerecht zu werden trachtet!

Wenn ich zu meinen Kameraden dort oben, mit denen ich auf so vielen Schlachtfeldern für die Größe und Ehre der Nation gefochten habe, zurückgekehrt sein werde, dann rufe ich der jungen Generation zu:

> Zeigt euch eurer Vorfahren würdig und vergeßt nie, daß, wenn ihr den Frieden und die Wohlfahrt eurer Heimat sicherstellen wollt, ihr bereit sein müßt, für diesen Frieden und die Ehre des Landes auch das Letzte herzugeben. Vergeßt nie, daß auch euer Tun einmal Tradition wird! ...

Ich scheide von meinem deutschen Volke in der festen Hoffnung, daß das, was ich im Jahre 1919 ersehnte und was in langsamer Erfüllung zu dem 30. Januar 1933 führte, zu voller Erfüllung und Vollendung der geschichtlichen Sendung unseres Volkes reifen wird ...

Berlin, den 11. Mai 1934.

von Hindenburg.

9. Das deutsche Wehrgesetz vom 16. März 1935

Gesetz für den Aufbau der Wehrmacht

Die Reichsregierung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Der Dienst in der Wehrmacht erfolgt auf der Grundlage der Allgemeinen Wehrpflicht.

§ 2.

Das deutsche Friedensheer einschließlich der überführten Truppenpolizeien gliedert sich in zwölf Korpskommandos und 36 Divisionen.

§ 3.

Die ergänzenden Gesetze über die Regelung der Allgemeinen Wehrpflicht sind durch den Reichswehrminister dem Reichsministerium vorzulegen.

Berlin, den 16. März 1935.

Unterschriften:

Adolf Hitler

Blomberg, Göring, Goebbels, Schwerin-Krosigk, Gürtner, Seldte, Kerrl, Neurath, Frick, Rust, Popitz, Frank II, Schacht, Darré, Eltz-Rübenach.

10. Der Führer über den deutschen Wehraufbau

An das deutsche Volk!

Als im November 1918 das deutsche Volk — vertrauend auf die in den 14 Punkten Wilsons gegebenen Zusicherungen — nach viereinhalbjährigem ruhmvollem Widerstand in einem Kriege, dessen Ausbruch es nie gewollt hatte, die Waffen streckte, glaubte es, nicht nur der gequälten Menschheit, sondern auch einer großen Idee an sich einen Dienst erwiesen zu haben. Selbst am schwersten leidend unter den Folgen dieses wahnsinnigen Kampfes, griffen die Millionen unseres Volkes gläubig nach dem Gedanken einer Neugestaltung der Völkerbeziehungen, die durch die Abschaffung der Geheimnisse diplomatischer Kabinettspolitik einerseits, sowie der schrecklichen Mittel des Krieges andererseits veredelt werden sollten. Die geschichtlich härtesten Folgen einer Niederlage erschienen vielen Deutschen damit geradezu als notwendige Opfer, um einmal für immer die Welt von ähnlichen Schrecknissen zu erlösen.

Die Idee des Völkerbundes hat vielleicht in keiner Nation eine heißere Zustimmung erweckt als in der von allem irdischen Glück verlassenen deutschen. Nur so war es verständlich, daß die in manchem geradezu sinnlosen Bedingungen der Zerstörung jeder Wehrvoraussetzung und Wehrmöglichkeit im deutschen Volke nicht nur angenommen, sondern von ihm auch erfüllt worden sind. Das deutsche Volk und insonderheit seine damaligen Regierungen waren überzeugt, daß durch die Erfüllung der im Versailler Vertrag vorgeschriebenen Entwaffnungsbestimmungen entsprechend der Verheißung dieses Vertrages der Beginn einer internationalen allgemeinen Abrüstung eingeleitet und garantiert sein würde. Denn nur in einer solchen zweiseitigen Erfüllung dieser gestellten Aufgabe des Vertrages konnte die moralische und vernünftige Berechtigung für eine Forderung liegen, die einseitig auferlegt und durchgeführt, zu einer ewigen Diskriminierung und damit Minderwertigkeitserklärung einer großen Nation werden mußte. Damit aber konnte ein solcher Friedensvertrag niemals die Voraussetzung für eine wahrhafte innere Aussöhnung der Völker und eine dadurch herbeigeführte Befriedung der Welt, sondern nur für die Aufrichtung eines ewig weiterzehrenden Hasses sein.

Deutschland hat die ihm auferlegten Abrüstungsverpflichtungen nach den Feststellungen der Interalliierten Kontroll-Kommission erfüllt.

Folgendes waren die von dieser Kommission bestätigten Arbeiten der Zerstörung der deutschen Wehrkraft und ihrer Mittel:

A. Heer:

59 897 Geschütze und Rohre,
130 558 Maschinengewehre,
31 470 Minenwerfer und Rohre,
6 007 000 Gewehre und Karabiner,
243 937 MG.-Läufe,
28 001 Lafetten,
4 390 MW.-Lafetten,
38 750 000 Geschosse,
16 550 000 Hand- und Gewehrgranaten,
60 400 000 scharfe Zünder,
491 000 000 Handwaffenmunition,
335 000 t Geschoßhülsen,
23 515 t Kartusch- und Patronenhülsen,
37 600 t Pulver,
79 500 Munitionsleeren,
212 000 Fernsprecher,
1 072 Flammenwerfer,
31 Panzerzüge,
59 Tanks,
1 762 Beobachtungswagen,
8 982 drahtlose Stationen,
1 240 Feldbäckereien,
2 199 Pontons,
981,7 t Ausrüstungsstücke für Soldaten und
8 230 350 Satz Ausrüstungsstücke für Soldaten,
7 300 Pistolen und Revolver,
180 MG.-Schlitten,
21 fahrbare Werkstätten,
12 Flakgeschützwagen,
11 Protzen,
64 000 Stahlhelme,
174 000 Gasmasken,
2 500 Maschinen der ehemaligen Kriegsindustrie,
8 000 Gewehrläufe.

B. Luft:

15 714 Jagd- und Bombenflugzeuge,
27 757 Flugzeugmotoren.

C. Marine:

Zerstörtes, abgewracktes, versenktes oder ausgeliefertes Kriegsschiffmaterial der Marine:

26 Großkampfschiffe,
4 Küstenpanzer,
4 Panzerkreuzer,
19 Kleine Kreuzer,
21 Schul- und Spezialschiffe,
83 Torpedoboote,
315 U-Boote.

Ferner unterlagen der Zerstörungspflicht: Fahrzeuge aller Art, Gaskampf- und zum Teil Gasschutzmittel, Treib- und Sprengmittel, Scheinwerfer, Visiereinrichtungen, Entfernungs- und Schall-Meßgerät, optische Geräte aller Art, Pferdegeschirr, Schmalspurgerät, Felddruckereien, Feldküchen, Werkstätten, Hieb- und Stichwaffen, Stahlhelme, Munitionstransportmaterial, Normal- und Spezialmaschinen der Kriegsindustrie, sowie Einspannvorrichtungen, Zeichnungen dazu, Flugzeug- und Luftschiffhallen usw.

Nach dieser geschichtlich beispiellosen Erfüllung eines Vertrages hatte das deutsche Volk ein Anrecht, die Einlösung der eingegangenen Verpflichtungen auch von der anderen Seite zu erwarten.

Denn:

1. Deutschland hatte abgerüstet;
2. im Friedensvertrag war ausdrücklich gefordert worden, daß Deutschland abgerüstet werden müsse, um damit die Voraussetzung für eine allgemeine Abrüstung zu schaffen, d. h.: es war damit behauptet, daß nur in Deutschlands Rüstung allein die Begründung für die Rüstung der anderen Länder liege;
3. das deutsche Volk war sowohl in seinen Regierungen als auch in seinen Parteien damals von einer Gesinnung erfüllt, die den pazifistisch-demokratischen Idealen des Völkerbundes und seiner Gründer restlos entsprach. Während aber Deutschland als die *eine* Seite der Vertragschließenden seine Verpflichtungen erfüllt hatte, unterblieb die Einlösung der Verpflichtung der zweiten Vertragsseite. Das heißt: *Die hohen Vertragschließenden der ehemaligen Siegerstaaten haben sich einseitig von den Verpflichtungen des Versailler Vertrages gelöst!*

Allein nicht genügend, daß jede Abrüstung in einem irgendwie mit der deutschen Waffenzerstörung vergleichbaren Maße unterblieb, nein: es trat nicht einmal ein Stillstand der Rüstungen ein, ja im Gegenteil, es wurde endlich die Aufrüstung einer ganzen Reihe von Staaten offensichtlich. Was im Kriege an neuen Zerstörungsmaschinen erfunden wurde, erhielt nunmehr im Frieden in methodisch-wissenschaftlicher Arbeit die letzte Vollendung. Auf dem Gebiet der Schaffung

mächtiger Landpanzer sowohl als neuer Kampf- und Bombenmaschinen fanden ununterbrochene und schreckliche Verbesserungen statt. Neue Riesengeschütze wurden konstruiert, neue Spreng-, Brand- und Gasbomben entwickelt.

Die Welt aber hallte seitdem wider von Kriegsgeschrei, als ob niemals ein Weltkrieg gewesen und ein Versailler Vertrag geschlossen worden wäre.

Inmitten dieser hochgerüsteten und sich immer mehr der modernsten motorisierten Kräfte bedienenden Kriegsstaaten war Deutschland ein machtmäßig leerer Raum, jeder Drohung und jeder Bedrohung jedes einzelnen wehrlos ausgeliefert. Das deutsche Volk erinnert sich des Unglücks und Leides von 15 Jahren wirtschaftlicher Verelendung, politischer und moralischer Demütigung.

Es war daher verständlich, wenn Deutschland laut auf die Einlösung des Versprechens auf Abrüstung der anderen Staaten zu drängen begann. Denn dieses ist klar:

Einen hundertjährigen Frieden würde die Welt nicht nur ertragen, sondern er müßte ihr von unermeßlichem Segen sein. Eine hundertjährige Zerreißung in Sieger und Besiegte aber erträgt sie nicht.

Die Empfindung über die moralische Berechtigung und Notwendigkeit einer internationalen Abrüstung war aber nicht nur in Deutschland, sondern auch innerhalb vieler anderer Völker lebendig. Aus dem Drängen dieser Kräfte entstanden die Versuche, auf dem Wege von Konferenzen eine Rüstungsverminderung und damit eine internationale allgemeine Angleichung auf niederem Niveau in die Wege leiten zu wollen.

So entstanden die ersten Vorschläge internationaler Rüstungsabkommen, von denen wir als bedeutungsvollen den Plan MacDonalds in Erinnerung haben.

Deutschland war bereit, diesen Plan anzunehmen und zur Grundlage von abzuschließenden Vereinbarungen zu machen.

Er scheiterte an der Ablehnung durch andere Staaten und wurde endlich preisgegeben. Da unter solchen Umständen die dem deutschen Volk und Reiche in der Dezember-Erklärung 1932 feierlich zugesicherte Gleichberechtigung keine Verwirklichung fand, sah sich die neue deutsche Reichsregierung als Wahrerin der Ehre und der Lebensrechte des deutschen Volkes außerstande, noch weiterhin an solchen Konferenzen teilzunehmen oder dem Völkerbunde anzugehören.

Allein auch nach dem Verlassen Genfs war die deutsche Regierung dennoch bereit, nicht nur Vorschläge anderer Staaten zu überprüfen, sondern auch eigene praktische Vorschläge zu machen. Sie übernahm dabei die von den anderen Staaten selbst geprägte Auffassung, daß die Schaffung kurzdienender Armeen für die Zwecke des Angriffs ungeeignet und damit für die friedliche Verteidigung anzuempfehlen sei.

Sie war daher bereit, die langdienende Reichswehr nach dem Wunsche der anderen Staaten in eine kurzdienende Armee zu verwandeln. Ihre Vorschläge vom

Winter 1933/34 waren praktische und durchführbare. Ihre Ablehnung sowohl als die endgültige Ablehnung der ähnlich gedachten italienischen und englischen Entwürfe ließen aber darauf schließen, daß die Geneigtheit zu einer nachträglichen sinngemäßen Erfüllung der Versailler Abrüstungs-Bestimmungen auf der anderen Seite der Vertragspartner nicht mehr bestand.

Unter diesen Umständen sah sich die deutsche Regierung veranlaßt, von sich aus jene notwendigen Maßnahmen zu treffen, die eine Beendigung des ebenso unwürdigen wie letzten Endes bedrohlichen Zustandes der ohnmächtigen Wehrlosigkeit eines großen Volkes und Reiches gewährleisten konnten.

Sie ging dabei von denselben Erwägungen aus, denen Minister Baldwin in seiner letzten Rede so wahren Ausdruck verlieh: „Ein Land, das nicht gewillt ist, die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zu seiner eigenen Verteidigung zu treffen, wird niemals Macht in dieser Welt haben, weder moralische noch materielle Macht.

Die Regierung des heutigen Deutschen Reiches aber wünscht nur eine einzige moralische und materielle Macht, es ist die Macht, für das Reich und damit wohl auch für ganz Europa den Frieden wahren zu können!

Sie hat daher auch weiterhin getan, was in ihren Kräften stand und zur Förderung des Friedens dienen konnte.

1. Sie hat all ihren Nachbarstaaten schon vor langer Frist den Abschluß von Nichtangriffspakten angetragen.

2. Sie hat mit ihrem östlichen Nachbarstaat eine vertragliche Regelung gesucht und gefunden, die dank des großen entgegenkommenden Verständnisses, wie sie hofft, für immer die bedrohliche Atmosphäre, die sie bei ihrer Machtübernahme vorfand, entgiftet hat und zu einer dauernden Verständigung und Freundschaft der beiden Völker führen wird.

3. Sie hat endlich Frankreich die feierliche Versicherung gegeben, daß Deutschland nach der erfolgten Regelung der Saarfrage nunmehr keine territorialen Forderungen mehr an Frankreich stellen oder erheben wird. Sie glaubt damit in einer geschichtlich seltenen Form die Voraussetzung für die Beendigung eines jahrhundertelangen Streites zwischen zwei großen Nationen durch ein schweres politisches und sachliches Opfer geschaffen zu haben.

Die deutsche Regierung muß aber zu ihrem Bedauern ersehen, daß seit Monaten eine sich fortgesetzt steigernde Aufrüstung der übrigen Welt stattfindet. Sie sieht in der Schaffung einer sowjetrussischen Armee von 101 Divisionen, d. h. 960 000 Mann zugegebener Friedenspräsenzstärke ein Element, das bei der Abfassung des Versailler Vertrages nicht geahnt werden konnte.

Sie sieht in der Forcierung ähnlicher Maßnahmen in anderen Staaten weitere Beweise der Ablehnung der seinerzeit proklamierten Abrüstungsidee. Es liegt der deutschen Regierung fern, gegen irgendeinen Staat einen Vorwurf er-

heben zu wollen. Aber sie muß heute feststellen, daß durch die nunmehr beschlossene Einführung der zweijährigen Dienstzeit in Frankreich die gedanklichen Grundlagen der Schaffung kurzdienender Verteidigungsarmeen zugunsten einer langdienenden Organisation aufgegeben worden sind.

Dies war aber mit ein Argument für die seinerzeit von Deutschland geforderte Preisgabe seiner Reichswehr!

Die deutsche Regierung empfindet es unter diesen Umständen als eine Unmöglichkeit, die für die Sicherheit des Reiches notwendigen Maßnahmen noch länger auszusetzen oder gar vor der Kenntnis der Mitwelt zu verbergen.

Wenn sie daher dem in der Rede des englischen Ministers Baldwin am 28. November 1934 ausgesprochenen Wunsche nach einer Aufhellung der deutschen Absichten nunmehr entspricht, dann geschieht es:

1. um dem deutschen Volke die Überzeugung und den anderen Staaten die Kenntnis zu geben, daß die Wahrung der Ehre und Sicherheit des Deutschen Reiches von jetzt ab wieder der eigenen Kraft der deutschen Nation anvertraut wird;

2. aber, um durch die Fixierung des Umfanges der deutschen Maßnahmen jene Behauptungen zu entkräften, die dem deutschen Volke das Streben nach einer militärischen Hegemoniestellung in Europa unterschieben wollen.

Was die deutsche Regierung als Wahrerin der Ehre und der Interessen der deutschen Nation wünscht, ist, das Ausmaß jener Machtmittel sicherzustellen, die nicht nur für die Erhaltung der Integrität des Deutschen Reiches, sondern auch für die internationale Respektierung und Bewertung Deutschlands als eines Mitgaranten des allgemeinen Friedens erforderlich sind.

Denn in dieser Stunde erneuert die deutsche Regierung vor dem deutschen Volk und vor der ganzen Welt die Versicherung ihrer Entschlossenheit, über die Wahrung der deutschen Ehre und der Freiheit des Reiches nie hinauszugehen, und insbesondere in der nationalen deutschen Rüstung kein Instrument kriegerischen Angriffs als vielmehr ausschließlich der Verteidigung und damit der Erhaltung des Friedens bilden zu wollen.

Die deutsche Reichsregierung drückt dabei die zuversichtliche Hoffnung aus, daß es dem damit wieder zu seiner Ehre zurückfindenden deutschen Volke in unabhängiger gleicher Berechtigung vergönnt sein möge, seinen Beitrag zu leisten zur Befriedung der Welt in einer freien und offenen Zusammenarbeit mit den anderen Nationen und ihren Regierungen.

In diesem Sinne hat die deutsche Reichsregierung mit dem heutigen Tage das gemeldete Gesetz beschlossen.

Anhang

Übersicht

1701—1703	Milizsystem Friedrichs I. von Preußen
1733 5. 9.	Kantonverfassung Friedrich Wilhelms I. von Preußen
1813 9. 2.	Kriegsgesetz der Allgemeinen Wehrpflicht
17. 3.	Errichtung der Landwehr
21. 4.	Aufgebot des Landsturms
1814 3. 9.	erstes deutsches (preußisches) Wehrgesetz
1860/1861	Heeresreform in Preußen
1866 3. 7.	Königgrätz
1867 7. 2.	Preußische Militärkonvention mit Sachsen
7. 4.	" " " Hessen
	" " " Sachsen-Weimar-Eisenach
	" " " Sachsen-Meiningen
	" " " Sachsen-Altenburg
	" " " Sachsen-Coburg-Gotha
	" " " Reuß ä. L.
	" " " Reuß j. L.
	" " " Schwarzburg-Rudolstadt
26. 6.	" " " Lippe-Detmold
27. 7.	" " " Bremen
	" " " Lübeck
28. 6.	" " " Anhalt
	" " " Schwarzburg-Sondershausen
30. 6.	" " " Schaumburg-Lippe
15. 7.	" " " Oldenburg
23. 7.	" " " Hamburg
24. 7.	" " " Mecklenburg-Schwerin
6. 8.	" " " Waldeck
9. 11.	" " " Mecklenburg-Strelitz
9. 11.	Gesetz betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste
1868 31. 1.	Wehrgesetz für Bayern
23. 11.	Bündnisvertrag mit Bayern
1870 25. 11.	Preußische Militärkonvention mit Baden
	" " " Württemberg
1871 16. 4.	Reichsverfassung, Art. 4, über Militärwesen des Reiches; XI. Abschn. §§ 57—68 Reichskriegswesen
1874 2. 5.	Reichsmilitärgesetz
1888 22. 11.	Deutsche Wehrordnung
1889 19. 1.	Wehrordnung für Bayern

1918	12. 12.	Gesetz zur Bildung einer freiw. Volkswehr
1919	6. 3./6. 4.	Gesetz über die Bildung einer vorläufigen Reichswehr und Reichsmarine
1920	21. 8.	Gesetz über die Abschaffung der Allgemeinen Wehrpflicht
1921	23. 3./18. 6.	Wehrgesetz (Reichswehr und Reichsmarine)
1933	30. 1.	Einleitung der Erneuerung des Reiches
1934	2. 8.	Generalfeldmarschall von Hindenburg †
		Der Führer und Reichskanzler Adolf Hitler oberster Befehlshaber der Wehrmacht
1935	16. 3.	Gesetz über den Aufbau der Wehrmacht.

Die Entwicklung der Allgemeinen Wehrpflicht in Deutschland

I. Preußen:

1701—1703	Versuch einer Landmiliz, Friedrich I.
1733	Kantonreglement
1813	Kriegsgesetz der Allgemeinen Wehrpflicht
1814	1. Wehrgesetz
1860	Heeresreform
1867	Kriegsdienstgesetz
	Militärkonventionen
1870/71	Reichskriegswesen

II. Bayern:

1799	Aushebungsverordnung neben der Werbung, Maximilian IV.
1805	Kantonreglement
1812	Aushebungsgesetz
1868	1. Wehrgesetz
1870	Bundesvertrag

III. Württemberg:

1692	Musterung zur Landmiliz
1736	Aushebungsreglement
1806	Heeresaushebungsverordnung, Allgemeine Wehrpflicht
1815	Verordnung über die Allgemeine Wehrpflicht
1861/1868	Wehrgesetze
1867	Kriegsdienstgesetz
1870/71	Militärkonvention
	Reichskriegswesen

IV. Sachsen:

1694	Wehrpflichtbestimmung jedes Sachsen, Kurf. Friedr. August I.
	Ergänzung durch Werbung
1810	Heeresreorganisation, Landrekrutenaushebung
1825	Mandat über den Wehraufbau
1867	Kriegsdienstgesetz, Militärkonvention
1868	Militärersatzordnung
1870/71	Reichskriegswesen

Anmerkung: Die übrigen deutschen Bundesstaaten sind, vorzüglich während des Jahres 1867, durch Heeresverbindungsverträge (Militärkonventionen) unter der Führerstellung Preußens zum deutschen Heere getreten. Etwa vom Tage der Reichsgründung 1871 (18. 1.) ab (Reichsverf. v. 16. 4. 1871) kann von einem deutschen Heere gesprochen werden. Es war bis zum Ausgange des Großen Krieges, der staatsrechtlichen Reichsgliederung entsprechend, zur einheitlichen Wehrmacht geworden.

Sachsen, Württemberg und Bayern hatten eigene Heeresverwaltungen (Kriegsministerien) behalten, Bayern hatte sich besondere Selbständigkeit hinsichtlich seiner inneren Verwaltung bewahrt.

Nach der Grundlage der Wehrgesetze 1813/14 bedeuten die Jahre 1860 (Heeresreorganisation in Preußen) und 1866 (Machtentscheidung in Deutschland) die entscheidenden Wendepunkte in der nationalen Wehrentwicklung. Die Reichsverfassung vom 16. 4. 1871 hat die bereits seit der Jahrhundertmitte sich abzeichnende Entwicklung vollendet. Die Verschmelzung der Bundeskontingente zu einer Wehrmacht, die ein unabhängiges und geschlossenes Werkzeug in der Hand der Reichsleitung darstellt, ist nach der inzwischen erfolgten Abschaffung der Wehrpflicht aus dem deutschen Wehrgesetze vom 23. 3. 1921 (18. 6. 21) hervorgegangen.

Das Wehrgesetz vom 16. 3. 1935 hat die Fortführung der anzustrebenden Einheitlichkeit aller Teile der Wehrmacht durch die Zurückdrängung der landsmannschaftlichen Überlieferungsreste eingeleitet; es bildet die Grundlage für das neue, deutsche Reichsheer.

Die deutschen Begründer der Allgemeinen Wehrpflicht

Friedrich I. von Preußen ...	11. 7. 1657 —	25. 7. 1713	Miliz 1701—1703
Friedrich Wilhelm I.	2. 8. 1688 —	31. 5. 1740	Kantonverfassung 1733
Scharnhorst	12. 10. 1755 —	28. 6. 1813	Reorganisation 1807
Boyen	20. 6. 1771 —	15. 2. 1848	Wehrgesetz 1814
Wilhelm I., Deutscher Kaiser	22. 3. 1797 —	9. 3. 1888	Reorganisation 1860
Roon	30. 4. 1803 —	25. 2. 1879	Reorganisation 1860
Bismarck	1. 4. 1815 —	30. 7. 1898	Verf. des Nordd. Bundes, Bündnis 1866/67 Mil. Konventionen Reichsverfassung 1871
Blomberg	2. 9. 1878		Wehrumbau 1934
Hitler	22. 4. 1889		Wehrgesetz 1935

Die Allgemeine Wehrpflicht wurde eingeführt

in Deutschland	im Jahre	1813/14
„ Österreich	„ „	1868
„ Rußland	„ „	1874
„ Frankreich	„ „	1872/89
„ Italien	„ „	1875/88

Übersicht über die Wehrpflichtheere in Europa

I. Aus allgemeiner Wehrpflicht hervorgegangene Heere besitzen

	mit einer voraussichtl. Kriegsstärke von
1. Belgien	600 000
2. Dänemark	150 000
3. Estland	150 000
4. Finnland	300 000
5. Frankreich	5 500 000
(hiervon 1 Million Farbige)	
6. Italien	5 000 000
7. Jugoslawien	2 500 000
8. Lettland	150 000
9. Litauen	200 000
10. Niederlande	300 000
11. Norwegen	110 000
12. Polen	3 200 000
13. Portugal	870 000
14. Rumänien	1 600 000
15. Schweden	400 000
16. Sowjetrußland	8 500 000
17. Spanien	1 800 000
18. Tschechoslowakei	1 400 000
19. Türkei	1 300 000
20. Schweiz (Miliz)	400 000
Deutschland	100 000

II. Aus anderen Wehrformen hervorgegangene Heere besitzen

	mit einer voraussichtl. Kriegsstärke von
1. Bulgarien	20 000
2. England	2 000 000
3. Ungarn	35 000
4. Österreich	30 000
(Deutschland, bis 16. 3. 35.)	(100 000)

Das sind mit Ausnahme von England (stehendes Freiwilligenheer, freiwillige Miliz: 128 000 aktiv, 143 000 Reserve, 149 000 Miliz, 47 800 Luft) diejenigen Staaten, die nach dem Unterliegen im Weltkriege entwaffnet worden sind.

Die Übersicht verdeutlicht, daß in allen neuzeitlich gerüsteten Staaten die Allgemeine Wehrpflicht als die zweckmäßige Grundlage jeder nationalen Wehrmacht angesehen wird. Verschiedenheit in der Beurteilung darüber besteht nicht. Der Schutz der Staaten wird in Europa durch Wehrpflicht-Heere wahrgenommen.

Schrifttum

1. Foertsch, Die Wehrmacht im nationalsozialistischen Staat. Broschek, Hamburg 35.
2. Frhr. v. Freytag-Loringhoven, Folgerungen aus dem Weltkriege. Mittler, Berlin, 1917.
3. Endres, Deutsche Wehrverfassung. Göschen, Leipzig, 1908.
4. Hesse, Im Banne des Soldatentums. Diesterweg, Frankfurt, 1934.
5. Hübner, Albrecht von Roon. Hanseat. Verl.-Anst., Hamburg, 1934.
6. Günther, Deutsches Kriegertum im Wandel der Geschichte. Hanseat. Verl.-Anst. Hamburg, 1934.
7. v. Metzsch, Die Weltangst vor dem Kriege. Hirth, Breslau, 1935.
8. Oertzen, Grundzüge der Wehrpolitik. Hanseat. Verl.-Anst., Hamburg, 1933.
9. Röhricht, Wehrhafte Jugend, Oetke, Leipzig, 1934.
10. Schmitthenner, Volkstümliche Wehrkunde. Beltz, Langensalza, 1934.
11. Scholtz, Kriegslehren für alle. Verlag der Jungen Generation, Berlin, 1935.
12. Weberstedt, Wehrgedanke und nationalsozialistischer Staat. Armanen, Leipzig, 1934.

Gedruckt in der Hanseatischen Verlagsanstalt Aktiengesellschaft, Hamburg 36 und Wandsbek

WEHRBÜCHER

Grundzüge der Wehrpolitik

Von Oberst a. D. K. L. von Oertzen. Kartoniert RM. 6,—, Leinen RM. 7,—

Die deutsche Feldartillerie: Das ist ein nüchternes, klares und aufbauendes Buch, das über alle Fragen auf diesem Gebiet der Wehrpolitik Auskunft gibt und das in der Geschlossenheit bis jetzt noch nicht vorgelegen hat; es wird allen denen ein wertvoller Ratgeber sein, die sich ernsthaft mit diesen Fragen beschäftigen.

Wehrgedanken

Eine Sammlung wehrpolitischer Aufsätze. Herausgegeben von Generalleutnant Friedrich von Cochenhausen. Broschiert RM. 5,—, Leinen RM. 6,50

Volk und Wehr: Diese Sammlung ist eine der bedeutendsten Erscheinungen auf wehrpolitischem Gebiete. Die Probleme Wehrwille, neuzeitlicher Krieg, Staatsform und Wehrform werden von führenden Köpfen auf militärisch-literarischem Gebiete behandelt.

Durch Wehrhaftigkeit zum Frieden

Jahrbuch der Deutschen Gesellschaft für Wehrpolitik und Wehrwissenschaften. 1934. Broschiert RM. 3,60, Leinen RM. 4,80

Preußische Zeitung: Eine Reihe maßgebender Persönlichkeiten der deutschen Wehrwissenschaft und unserer Wehrmacht ergreifen hier in sachlichen und wegweisenden Ausführungen das Wort. Das Buch ist von großem Verantwortungsbewußtsein, ohne jede Sensationshascherei und Kriegslüsternheit geschrieben, und ist nur ein dringlicher Appell zur Wehrhaftigkeit des deutschen Volkes.

Franz Ritter von Epp

Der Weg eines deutschen Soldaten. Von Dr. Walter Frank. Mit 30 Abbildungen auf Kunstdrucktafeln und Faksimiles. Kartoniert RM. 2,—, Leinen RM. 3,50

Völkischer Beobachter: Dieses Buch als ein Stück deutscher Geschichte aus Deutschlands schwerster und schönster Zeit, als Denkmal für den vorbildlichen Vertreter des Frontgeistes und der Frontgenerationen, den Soldaten des Weltkrieges, den Freikorpskämpfern unter Epp zur Erinnerung an unvergessene Zeiten, der deutschen Jugend aber als Vorbild.

Der Löwe von Brzeziny

Das General-Litzmann-Buch. Von Theodor Jakobs. 2. Auflage. Kartoniert RM. 2,—, Leinen RM. 3,—

Hamburger Nachrichten: Ein Bild deutscher Führergröße und preußischen Führerkönnens, wie es erhebender, packender, begeisternder, erregender, überzeugender in seiner Härte und in seiner zugleich einzigartigen Menschlichkeit nur schwer zu schreiben sein mag.

Deutsches Kriegertum im Wandel der Geschichte

Von Gerhard Günther. Kartoniert RM. 2,80, Leinen RM. 4,40

NS-Sozialpolitik: Das Buch muß empfohlen werden! Hier wird ein Gesamtüberblick über deutsches Kriegertum von der Germanenzeit bis in die Gegenwart gegeben.

Matrosen, Soldaten, Kameraden

Ein Bildbuch von der Reichsmarine. 200 Aufnahmen von Prof. Max Burchartz. Text von Edgar Zeller. Kartoniert RM. 3,60, Leinen RM. 4,80

Wissen und Wehr: Man kann der Reichsmarine nur Glück wünschen, daß sie in den beiden Verfassern des vorliegenden Werkes, dem Schöpfer der unübertrefflichen Bilder und dem Textgestalter, zwei so kundige und so überzeugende Künder ihres Wesens gefunden hat.